LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

E 17/1254

27.04.2020

Neudruck

Ausschuss für Schule und Bildung
Kirstin Korte MdL

Einladung

68. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Ausschusses für Schule und Bildung
am Donnerstag, dem 30. April 2020,
8.00 Uhr bis max. 9.50 Uhr, Raum E3 A02

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. **Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz)**

   Gesetzentwurf der Landesregierung
   Drucksache 17/9051

   Unterrichtung
   Drucksache 17/9105

   Vorlage 17/3297

   Stellungnahme 17/2529
   Stellungnahme 17/2530
   Stellungnahme 17/2531
   Stellungnahme 17/2534
   Stellungnahme 17/2554
   Stellungnahme 17/2558

   - Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

2. Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Vorlage 17/3289

Stellungnahme 17/2530
Stellungnahme 17/2552
Stellungnahme 17/2553
Stellungnahme 17/2555
Stellungnahme 17/2556

3. Zuschuss für die Anschaffung digitaler Endgeräte

Bericht der Landesregierung

4. Verschiedenes

gez. Kirstin Korte
- Vorsitzende -

F. d. R.

Jan Jäger
Ausschussassistent

Neudruck
Ausschuss für Schule und Bildung

- TOP 1 -

Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/9051**

21.04.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz)

A Problem

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen eine hohe Zahl von Infektionen.

Aufgrund der Corona-Pandemie findet in der Schule und in Einrichtungen der Weiterbildung derzeit kein üblicher Betrieb statt. Darüber hinaus ist mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden in welchem Umfang ein Schulbetrieb in den kommenden Wochen bis zum Beginn der Sommerferien stattfinden kann. Das infektionsschutzrechtlich veranlasste Ruhen oder teilweise Ruhen des ordentlichen Betriebs führt dazu, dass nicht alle Prüfungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können. Für andere schulische Entscheidungen (wie Versetzungen, Verfahren am Ende der Erprobungsstufe, Vergabe von Schulabschlüssen) kann es an hinreichenden Leistungsnachweisen oder Nachweisen von erforderlichen Praktika der Schülerinnen und Schüler fehlen. Das Ruhen des ordentlichen Schulbetriebs macht es auch Lehramtsstudierenden sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern unmöglich, bestimmte Leistungen oder Prüfungen in Schulen zu erbringen.

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Pandemie ist es notwendig, kurzfristig auf Entwicklungen zu reagieren und schnelle Entscheidungen herbeizuführen. Andererseits muss die Legitimation gerade solcher Entscheidungen, die in wesentliche Rechtspositionen oder berechtigte Erwartungen eingreifen, gewahrt sein.

B Lösung

Gegenstand des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen des infektionsschutzrechtlich bedingten Ruhens des Unterrichtsbetriebes an Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung, insbesondere zur ordnungsgemäßen Ermöglichung des Erwerbs von Abschlüssen und Berechtigungen. Vergleichbares gilt auch für die Lehrerausbildung. Das Ziel ist die Sicherung von Bildungslaufbahnen und des Zugangs zum Lehramt mit dem vorrangigen Schutz der Gesundheit aller am

Datum des Originals: 21.04.2020/Ausgegeben: 22.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Schulleben Beteiligten in Einklang zu bringen. Das Gesetz regelt wesentliche grundrechtsrelevante Maßnahmen, von denen aufgrund der Corona-Pandemie im Schuljahr 2019/2020 abgewichen werden soll oder abgewichen werden kann.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 und Artikel 2) sowie das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Artikel 3). Beteiligt ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgaben und Kostenbelastung der kommunalen Schulträger bleiben unverändert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Private Haushalte sind ebenso wie private und öffentliche Unternehmen nicht betroffen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Regelungen sind entsprechend dem Auftrag zum Gender Mainstreaming geprüft; die Vorgaben sind insgesamt geschlechterpolitisch ausgewogen.

I Befristung von Vorschriften

Die Regelungen gelten aufgrund der Gesetzesformulierungen ausschließlich für das Schuljahr 2019/2020 oder für das Jahr 2020.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz)	
Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW	**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)**
Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:	**§ 12 Sekundarstufe I** (1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten. (2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind 1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss, 2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss, 3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann. Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach der Einführungsphase vergeben: 1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),

2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule,der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (zieldifferent), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).

„(5) Im Schuljahr 2019/2020 gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass ein abweichendes Prüfungsverfahren stattfindet.“

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

§ 13
Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen

„(4) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung.“

3. Dem § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.

§ 18
Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10 bis 12.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

(4) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs-

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 3 keine Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:

§ 23
Weiterbildungskolleg

(1) Das Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Ein Weiterbildungskolleg muss mindestens zwei Bildungsgänge umfassen. § 82 Abs. 9 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen:

1. Hauptschulabschluss;
2. Hauptschulabschluss nach Klasse 10;
3. mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann.

Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird in einem zentralen Abschlussverfahren erworben.

(3) Die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg führen

1. in einem dreijährigen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife,
2. zur Fachhochschulreife oder zum schulischen Teil der Fachhochschulreife.

(4) Das Weiterbildungskolleg soll schulfachlich und organisatorisch mit den Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten, die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen anbieten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der schulabschlussbezogenen Bildungsangebote, auf gemeinsame schulabschlussbezogene Unterrichtsveranstaltungen und auf den Einsatz von

und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben.

„(5) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.“

5. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Lehrerinnen und Lehrern. Die Bildungsangebote der Berufskollegs in der Region sind in die Abstimmung einzubeziehen.

§ 36
Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse, beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

„(4) Im Schuljahr 2019/2020 findet Absatz 2 keine Anwendung. Aufgrund von Satz 1 unterbliebene Feststellungen nach Absatz 2 Satz 1 sind im Schuljahr 2020/2021 nachzuholen.“

6. Dem § 50 wird folgender Absatz 6 angefügt:

§ 50
Versetzung, Förderangebote

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

(2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an

schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Schülerin oder ein Schüler auch dann in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe nicht erfüllt sind, es sei denn, die Versetzung ist mit dem Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden.“

Artikel 2
Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (SGV. NRW. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Gesetz
über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

§ 12
Praxiselemente

(1) Die schulpraktischen Ausbildungselemente des Studiums sind:

1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen,
2. ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und
3. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird.

Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei. Sie werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstützt werden. Das Bachelorstudium umfasst zudem ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder Einblicke in die für den

Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in Studienfächern. Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit

Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zu den Praxiselementen treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

„(6) Im Jahr 2020 finden Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der Mindestdauer der schulpraktischen Ausbildungselemente und § 8 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) keine Anwendung.“

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 13 angefügt:

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte

Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens sechs Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen. Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im

Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2023, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine

berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs-und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.

„(13) Im Jahr 2020 können Erste Staatsprüfungen auch außerhalb der vom Prüfungsamt gemäß Absatz 4 Satz 2 und 3 festgelegten Fristen im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule beendet werden, wenn die auf Grund des ruhenden Prüfungsbetriebs nicht abgelegten Prüfungen unverzüglich nach Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs nachgeholt werden."

Artikel 3
Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Dem § 6 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 und 3 finden bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe Anwendung, dass Abschlüsse auch ohne Prüfungen auf der Grundlage der Leistungen in den vorbereitenden Lehrgängen erworben werden können."

Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG)

§ 6
Prüfungen

(1) Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht, staatliche Prüfungen durchzuführen, wenn die vorbereitenden Lehrgänge den entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Die Durchführung dieser Prüfungen und der vorbereitenden Lehrgänge unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums und der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Aufsichtsbehörde.

(2) Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit typisierte und kombinierbare Einheiten von Lehrveranstaltungen den Erwerb von Zeugnissen und Abschlusszertifikaten in Teilabschnitten ermöglichen.

(3) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen erlässt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen; § 51 Abs. 1 Schulgesetz gilt entsprechend.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Gegenstand dieses Gesetzes sind Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen der infektionsschutzrechtlich bedingten Beeinträchtigungen des regulären Schulbetriebes für Schülerinnen und Schüler, für Auszubildende in der Lehrerausbildung sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen zum Erwerb schulischer Abschlüsse in Einrichtungen der Weiterbildung. Aufgrund der Corona-Pandemie findet in der Schule und in Einrichtungen der Weiterbildung derzeit kein üblicher Unterrichtsbetrieb statt. Das infektionsschutzrechtlich veranlasste Ruhen des ordentlichen Betriebs führt dazu, dass nicht alle Prüfungen wie vorgesehen durchgeführt werden können. Für andere schulische Entscheidungen (wie Versetzungen, Verfahren am Ende der Erprobungsstufe, Vergabe von Schulabschlüssen) kann es an hinreichenden Leistungsnachweisen oder Nachweisen von erforderlichen Praktika der Schülerinnen und Schüler fehlen. Im Bereich der Lehrerausbildung sind Anpassungen von Anforderungen im Lehramtsstudium schon aufgrund bisherigen Ruhens von Unterrichtsbetrieb erforderlich.

Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs erstreckt sich allein auf die Suspendierung von Regelungen, die durch das Schulgesetz vorgegeben sind. Alles Übrige einschließlich der Alternativregelungen zu den suspendierten Vorschriften wird Gegenstand einer Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungen sein, die das Ministerium für Schule und Bildung gemäß § 52 des Schulgesetzes mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung erlassen wird.

Artikel 2 bedarf als abschließende Entscheidung des Gesetzgebers keiner ergänzenden Regelung durch eine Rechtsverordnung.

Artikel 3 ist durch Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung auszufüllen. Diese erlässt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 12)
Die geplante Wiederaufnahme des Unterrichts an den Schulen wird für die Schülerinnen und Schüler keine Rückkehr zum „Normalbetrieb“ sein können. Sie wird vielmehr häufig mit einem Wechsel von Lehrkräften und einem den schulischen Verhältnissen anzupassenden Unterrichtsangebot in möglichst allen Unterrichtsfächern, vorrangig aber in den Kernfächern, verbunden sein. Aus diesem Grund und mit Rücksicht auf die schon jetzt spürbaren Vorbereitungen der Schülerinnen und Schüler soll in diesem Schuljahr auf das in § 12 Absatz 3 gesetzlich verankerte Abschlussverfahren (ZP 10) in der üblichen Form verzichtet werden. An die Stelle der schriftlichen Prüfung mit landeseinheitlichen Aufgaben soll eine von der Lehrkraft gestellte Prüfungsarbeit treten. Diese soll sich einerseits an den Vorgaben für die ZP 10 orientieren, sich andererseits aber – im Unterschied zu zentral vorgegebenen landesweiten Aufgaben – auch stärker auf den tatsächlich erteilten Unterricht beziehen.

Die Prüfungsarbeiten können später geschrieben werden, als es für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der ZP 10 bisher vorgesehen war. Der Verzicht auf den schriftlichen Teil des Abschlussverfahrens im üblichen Rahmen soll mit dem Verzicht auf mündliche Prüfungen (§§ 34 ff. der Ausbildungsordnung Sekundarstufe I) einhergehen. Die Noten im Zeugnis am

Ende der Klasse 10 sollen auf den schulischen Leistungen in allen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistungen in der oben genannten Klassenarbeit beruhen.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Vor dem Hintergrund eines allenfalls eingeschränkten Unterrichtsangebots im zweiten Schulhalbjahr sollen die Klassenkonferenzen nicht gegen den Willen der Eltern über einen Wechsel des Bildungsgangs – und damit verbunden der Schulform – entscheiden. Davon unberührt bleibt, dass die Klassenkonferenzen den Eltern eine begründete Empfehlung geben kann. Entschließen sich die Eltern für die Wiederholung der Klasse 6, soll dies nicht auf die Höchstverweildauer des Besuchs der Sekundarstufe I angerechnet werden.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe findet eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung mit landeseinheitlichen Aufgaben statt (§ 18 Absatz 3). § 14 Absatz 1 Satz 3 APO-GOSt bestimmt, dass sie in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben wird. Als Termine für das Schuljahr 2019/2020 waren der 20. und der 26. Mai 2020 vorgesehen.

Die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung ist ein Instrument der Sicherung der Qualität des schulischen Lernens. Als Leistung in der Einführungsphase hat sie keinen Einfluss auf die Gesamtqualifikation. Damit ist sie im Schuljahr 2019/2020 vor dem Hintergrund des eingeschränkten Unterrichtsangebots verzichtbar.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Siehe die Begründung zu § 12, diese gilt für die ZP 10 Prüfungen an Weiterbildungskollegs entsprechend.

Zu Nummer 5 (§ 36)

§ 36 normiert diverse Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, die in zwei Jahren oder im kommenden Jahr eingeschult werden, um sicherzustellen, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs, dem Schulunterricht sprachlich folgen und sich daran angemessen beteiligen kann. Derzeit kann infolge des infektionsschutzrechtlich notwendigen Ruhens des Schulbetriebs die Feststellung des Sprachstandes zwei Jahre vor Einschulung nicht durchgeführt werden. Sie muss daher auf die erste Hälfte des Schuljahres 2020/2021 verschoben werden.

Für die übrigen nach § 36 vorgesehenen Fördermaßnahmen bedarf es keiner besonderen Ausnahmeregelung, da diese nicht unmittelbar mit der Corona-Pandemie in zeitlicher Kollision stehen.

Zu Nummer 6 (§ 50)

Schülerinnen und Schüler gehen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel aufgrund einer Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe über, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind (§ 50 Absatz 1 Satz 1). Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge auch ohne Versetzung möglich sind (§ 50 Absatz 1 Satz 3); siehe dazu zum Beispiel § 7 AO-GS sowie § 10 Absatz 1 Satz 2 und § 28 Absatz 1 Satz 1 APO-S I.

Aufgrund des in diesem Schulhalbjahr eingeschränkten Schulbetriebs soll der Übergang in die nächsthöhere Klasse einmalig für alle Schulstufen und Schulform nicht auf einer Versetzungsentscheidung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Versetzung mit dem Erwerb eines Schulabschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist, wie zum Beispiel am Ende der Klasse 9 und am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Die Details hierzu werden in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt.

Ebenso wie beim Verfahren am Ende der Erprobungsstufe kann die Klassenkonferenz den Eltern eine begründete Empfehlung für den Verbleib ihres Kindes in der bisherigen Klasse geben.

Zu Artikel 2

Das Ruhen des Präsenzunterrichts an Schulen hat auch Folgen für die Lehrerausbildung. Für die Praxiselemente im Lehramtsstudium müssen Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes und der Lehramtszugangsverordnung modifiziert werden. Soweit dies den Vorbereitungsdienst betrifft, müssen darüber hinaus auf der Grundlage des bestehenden § 7 Absatz 3 LABG kurzfristig Änderungen der Ordnung des Vorbereitungsdienstes erfolgen. Sie sollen modifizierte Einstellungsverfahren (zum 1. Mai 2020) sowie modifizierte Verfahren bei Unterrichtspraktischen Prüfungen entsprechend einer Vereinbarung in der Kultusministerkonferenz vom 2. April 2020 ermöglichen.

Zu Nummer 1 (§ 12)
Das Lehrerausbildungsgesetz (§ 12) und die Lehramtszugangsverordnung (§ 8 Absatz 2) setzen bestimmte quantitative Mindestanforderungen an die Dauer der Praktika im Lehramtsstudium (25 Praktikumstage im Eignungs- und Orientierungspraktikum) und Zeiten im Bereich des Lernorts Schule (390 Zeitstunden im Praxissemester). Diese Anforderungen können Studierende infolge des Ruhens des schulischen Unterrichtsbetriebs nicht vollständig erbringen. Die Praxiselemente sind insgesamt Teil des Studiums, das erfolgreiche Absolvieren wird dem entsprechend durch die jeweiligen Hochschulen festgestellt. Die Sonderregelung im Rahmen des § 12 ermöglicht Abweichungen von den allgemeinen Anforderungen an Präsenz im Bereich des Lernorts Schule. Dabei beinhaltet die flexible Regelung für die Hochschulen auch die Option, auf (regional) verschiedene bisherige und künftige Entwicklungen beim schulischen Unterrichtsbetrieb zu reagieren.

Zu Nummer 2 (§ 20)
Für die vom Landesprüfungsamt in wenigen Einzelfällen noch durchzuführenden Ersten Staatsprüfungen (nach § 20 Absatz 4 LABG 2009 auslaufend) soll der Gesetzentwurf Fristverlängerungen ermöglichen. Damit wird vermieden, dass Studierende, aufgrund von zeitlichen Verzögerungen von Prüfungen gezwungen werden, in Lehramtsstudiengänge im BA/MA-System wechseln zu müssen.

Zu Artikel 3

Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht, Prüfungen zum Erwerb von Schulabschlüssen durchzuführen (§ 6 Absatz 1 Weiterbildungsgesetz). Die Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe (PO-S I- WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung regelt den Bildungsgang und die Prüfungen. Ebenso wie in Schulen könnte es vorkommen, dass die Prüfungen aufgrund der Corona-Krise nicht durchgeführt werden können.

In diesem Fall sollen Abschlüsse auf der Grundlage der Vornoten in den Fächern der Abschlusskurse vergeben werden können. Die Änderung von § 6 schafft dafür die erforderliche Rechtsgrundlage.

Zu Artikel 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Die Regelungen gelten aufgrund der Gesetzesformulierungen ausschließlich für das Schuljahr 2019/2020 oder für das Jahr 2020.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/9105**

28.04.2020

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Vorlage 17/3289

Der Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW wird gemäß § 85 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Ausschuss für Schule und Bildung zugeleitet.

Datum des Originals: 28.04.2020/Ausgegeben: 28.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3297

A15

- April 2020

Aktenzeichen:
KPR
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Beantwortung der schriftlichen und mündlichen Fragen aus der 66. ASB-Sitzung am 16.04.2020

Bitte um die Beantwortung der Fragen der Fraktionen für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 30. April 2020

Auskunft erteilt: M. Kelm
Telefon 0211 5867-3510
Malte.Kelm@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich die Antworten auf den eingereichten Fragekatalog sowie auf die mündlich gestellten Nachfragen in der Sitzung vom 16.04.2020 für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 30. April 2020. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Antworten den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Beantwortung der schriftlichen und mündlichen Fragen aus der 66. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. April 2020

Schriftlicher Fragenkatalog

der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Frage:

Welche Termine ergeben sich für Schüler*innen, die ihre Vorabiturklausuren noch nicht abgeschlossen haben?

Antwort:
Durch die Verschiebung des Haupttermins haben die Schulen genügend Zeit die Vorabiturklausuren zu terminieren. Falls dies nicht gelingt, weil z.B. noch drei Vorabiturklausuren geschrieben werden müssen, können diese während des Haupttermins geschrieben werden, die Abiturklausuren werden dann während des Nachschreibetermins geschrieben (vgl. Kreis Heinsberg).

Die Priorisierung der Unterrichtsbedarfe sieht für die Berufskollegs als Priorität 1 die Schülerinnen und Schüler vor, die ihre Vorabiturklausuren als Voraussetzung für die Zulassung zum Abitur noch schreiben müssen vor. Die Termine sind durch Runderlass vom 01. April 2020 kommuniziert.

Frage:

Fall die Schulen nicht wieder geöffnet werden was bedeutet das für die Schüler*innen, die ihre Vorabiturklausuren noch nicht abgeschlossen haben?

Antwort:
Die Schulen wurden ab dem 23. April 2020 für die Abiturjahrgänge geöffnet, d.h. die Vorabiturklausuren können geschrieben werden.

Frage:

Ist die Wahrnehmung von Nachschreibterminen möglich, auch wenn keine formale Krankschreibung vorliegt?

Antwort:
Durch die Verschiebung des Termins für die schriftlichen Abiturprüfungen steht ausreichend Zeit für das Schreiben der fehlenden Vorabiturklausuren zur Verfügung. Für die Schulen im Kreis Heinsberg (und wenige andere in vergleichbarer Situation) ist eine Flexibilisierung der Terminpläne ermöglicht worden. In den übrigen Fällen gilt § 23 Absatz 2 der APO-GOst zur Abiturprüfung: „Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen“.

Frage:

Sollen weitere Nachschreibtermine ermöglicht werden, wie in anderen Bundesländern?

Antwort:
Auch in Nordrhein-Westfalen wird immer ein zweiter, dezentraler Nachschreibetermin angeboten, die Aufgabenstellungen erfolgen dann aber durch die einzelne Schule mit Genehmigung durch die Schulaufsicht.

Frage:

Ist der Verzicht auf externe Zweitprüfung vorgesehen?

Antwort:
Ja, auf die externe Zweitkorrektur wird in diesem Jahr verzichtet.

Frage:

Inwiefern werden digitale Hilfsmittel bei Prüfungen zugelassen?

Antwort:
Sofern unter „digitalen Hilfsmitteln bei Prüfungen“ Maßnahmen im Kontext der Nachteilsausgleiche gemeint sind, werden diese im üblichen Rahmen gemäß der individuellen Erfordernissen zur Verfügung gestellt.

Frage:

Stellt das MSB Handreichungen zu den Bewertungsgrundsätzen im Falle von Abschlussprüfungen zur Verfügung?

Antwort:
Die Klausuren des Zentralabiturs werden auf der Basis eines vorgegebenen, landesweit einheitlichen Kriterienrasters bewertet. Analoges gilt für die ZP 10.

Frage:

Welche Regelungen sind für das Sportabitur vorgesehen?

Antwort:
Die Schule kann – nach vorheriger Anzeige bei der Fachaufsicht Sport – die Termine der bereits ausgefallenen, der noch ausfallenden bzw. der auf Grund aktuell fehlender Trainingsmöglichkeiten (insb. Schwimmen) zu verschiebenden sportpraktischen Abiturprüfungen unter Berücksichtigung der internen schulorganisatorischen Aspekte selbst neu festlegen. Die bekannte, verbindliche Reihenfolge der Prüfungsteile (im Leistungskurs zuerst die Überprüfung der Ausdauerleistung) muss dabei in diesem Jahr nicht berücksichtigt werden. Die Terminänderungen werden in den Abiturunterlagen entsprechend dokumentiert und alle Prüflinge informiert. Die

Sportstätten und –anlagen stehen für die Vorbereitung auf und die Durchführung schulischer Prüfungen seit dem 27.4.2020 zur Verfügung. Für den Fall, dass der Infektionsschutz praktische Abiturprüfungen im zur Verfügung stehenden Zeitraum oder in einzelnen Sportarten nicht zulässt, werden derzeit umsetzbare Handlungsoptionen (Ersatzprüfungen, Bewertungsgrundlagen) im Ministerium für Schule und Bildung geprüft. Sollte es diesbezüglich grundsätzliche Abweichungen von den Abiturvorgaben, der APO-GOSt und den „Prüfungsanforderungen für die Bewertung der sportpraktischen Leistungen im Rahmen der Fachprüfung Sport im Abitur“ (Schule in NRW Nr. 4734/2) geben müssen, werden diese so schnell wie möglich kommuniziert.

Frage:

Welche Vereinbarungen sind für die Abschlüsse in der beruflichen Bildung mit den Kammern getroffen worden?

Antwort:
Die Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung. Insbesondere die Betriebe von Auszubildenden in Betrieben der kritischen Infrastruktur sind aufgefordert, den Auszubildenden ausreichende Möglichkeiten zur Prüfungsvorbereitung einzuräumen.

Frage:

Wie wird damit umgegangen, dass Ausbildungsbetriebe ggf. in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen sind und ihren Ausbildungspart nicht sicherstellen können?

Antwort:
Auf Anregung des Ministeriums für Schule und Bildung werden diesbezüglich seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen des Ausbildungskonsenses Modelle entwickelt, die zum Teil auch die temporäre Nutzung von Angeboten der Berufskollegs (BKAZVO) vorsehen.

Auszubildende der Oberstufen mit 2,5- und 3,5-jährigen Berufsausbildungsverhältnissen absolvieren regelmäßig im November eines Jahres den schriftlichen Teil der Berufsabschlussprüfung und im Januar den mündlichen/praktischen Teil. Auszubildende, die vor Beendigung der regulären Ausbildungszeit ihren Ausbildungsplatz verlieren sollten, können in diesem Fall bis zum Ablegen der Berufsabschlussprüfung in ihrer Fachklasse weiter beschult werden. Über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung entscheidet gemäß BBiG § 46 die zuständige Stelle. Eine Zulassung zur Abschlussprüfung muss in diesem Fall separat von den Auszubildenden bei der zuständigen Stelle erfragt und geprüft werden.

Grundsätzlich ist bei allen bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen zu befürchten, dass es vermehrt zur vorzeitigen Beendigung von Ausbildungsverhältnissen kommen wird. Auch in diesem Fall ist es, im Sinne des kontinuierlichen Kompetenzerwerbs zur Sicherung des Ausbildungsverhältnisses möglich, dass die Auszubildenden, die weiterhin ein berechtigtes Interesse am Unterricht in der

Fachklasse haben, z. B. bis sie ein alternatives Ausbildungsverhältnis gefunden haben oder einen anderen Bildungsweg einschlagen, vorerst in der Fachklasse verbleiben und beschult werden können.

Frage:

Aus Abschlussklassen von Fachschulen für Erzieher*innen erreichen uns viele Anfragen: Wichtiger Unterricht, der zur Vorbereitung der Prüfungen dient, konnte nicht erteilt werden, Lerngruppen konnten sich nicht treffen. Eine Abschlussprüfung unter diesen Voraussetzungen wäre eine unbillige Härte. Der Antritt des Anerkennungsjahres ist aber nur mit Abschluss möglich. Wie will das MSB den Erzieher*innen einen Abschluss ermöglichen?

Antwort:
Die Möglichkeiten, sich möglichst gut auf die anstehenden dezentralen Abschlussprüfungen vorzubereiten, sind für alle Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Bildungsgänge der Berufskollegs gleichermaßen zu beachten. Die diesbezüglichen Regelungen zur Terminierung der Abschlussprüfungen zwischen dem 21. April 2020 und dem 27. Juni 2020 sind per Runderlass vom 01. April 2020 kommuniziert worden.

Frage:

Die Finanzierung derjenigen, die eine Umschulung zur Erzieher*in machen läuft nach zwei Jahren aus. Welche Regelungen sind vorgesehen für den Fall angesichts einer zu erwarteten Verschiebung des Beginns des neuen Anerkennungsjahres oder einer möglichen Verschiebung der Abschlussprüfungen?

Antwort:
Die Finanzierung der Umschulungsmaßnahmen bei Trägern liegt in der Zuständigkeit der RD. Zu den Abschlussprüfungen, die im Rahmen der Zuständigkeit des Ministeriums für Schule und Bildung in den Berufskollegs durchgeführt werden, gelten die Ausführungen im Runderlass vom 01. April 2020.

Themenkomplex Gesundheitsschutz und Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Frage:

Wer gehört zu Risikogruppen? Was ist mit Schüler*innen, in deren Familie es Menschen gibt, die zur Risikogruppe gehören?

Antwort:
Die Definition von Risikogruppen erfolgt durch das Robert-Koch-Institut bzw. die Empfehlungen medizinischer Sachverständiger. Für das pädagogische Personal an Schulen wurden mit der 15. Schulmail Hinweise für die Zuordnung zu Risikogruppen gegeben. Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Familienangehörigen können sich nach Vorlage eines Attests vom Unterricht befreien lassen.

Frage:

Wie ist nachzuweisen, dass ein erhöhtes Gesundheitsrisiko des/der Schüler/in vorliegt?

Antwort:
Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko ist durch Eigenauskunft nachzuweisen, wenn daraus eine Krankmeldung abgeleitet wird.

Frage:

In welcher Form ist - auch unter Einhaltung des Datenschutzes- nachzuweisen, dass im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder zur Risikogruppe gehören?

Antwort:
Hierzu wird auf die vorherige Antwort verwiesen.

Frage:

Wie sollen Lehrkräfte die Beachtung von Hygienevorschriften in (Grund-) schulen (Abstand 1,5 – 2m) einhalten können?

Antwort:
Hierbei ist die maximale Raumnutzungskapazität zu beschränken.

Frage:

Welche Überlegungen hat das MSB für den Unterricht an Förderschulen und im Gemeinsamen lernen, wo häufig im Unterricht ein enger Kontakt notwendig ist?

Antwort:
Die Lerngruppen und die Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen sind sehr unterschiedlich und die Kompetenz der Einsichtsfähigkeit für fremdbestimmte Verhaltensregeln bei zielgleich geförderten Schülerinnen und Schülern in Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung, im Förderschwerpunkt Sehen oder Hören und Kommunikation oder Sprache, aber auch Lernen, anders ist als bei komplexbeeinträchtigten Schülerinnen und Schülern. Insbesondere bei der Wiederaufnahme eines Schulbetriebs für komplexbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler, der zum jetzigen Zeit noch nicht vorgesehen ist (die Förderschulen Geistige Entwicklung bleiben beispielsweise noch geschlossen), werden Lösungen mit Eltern, Schulen und Schulaufsicht zu vereinbaren sein.

An Förderschulen kann eine Empfehlung zur Tragung von Schutzmasken ausgesprochen werden, wenn die Betreuung der Schülerinnen und Schüler eine Abstandswahrung erschwert.

Frage:

Wie steht es um die Ausstattung der Schulen mit Masken und Desinfektionsmitteln? Gilt das nur für die Landesbeschäftigten oder auch für OGS-Kräfte oder Inklusionsassistenzen, Absolvent*innen von Praxissemester und Praktika, AG-Personal usw.?

Antwort:
Die Schulträger sind angehalten, die Empfehlungen zur notwendigen Mindesthygiene einzuhalten. Ohne Wahrung dieses Standards kann kein Unterrichtsbetrieb erfolgen.

Frage:

Welche Regelungen sind bei der Essensversorgung zu beachten?

Antwort:
Bei der Essensversorgung sind die allgemein in der Corona-Pandemie zu beachtenden Vorgaben, ggf. ergänzt um Vorgaben der örtlich zuständigen Gesundheitsämter oder der für den Infektionsschutz zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden, zu beachten.

Frage:

Lehrkräfte fordern: Erkrankungen an Covid-19 von in der Notbetreuung eingesetzten Beschäftigten müssen pauschal als Dienst- bzw. Arbeitsunfall anerkannt und damit die entsprechende Absicherung sichergestellt werden. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung?

Antwort:
Eine pauschale Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Dienstunfall kommt nach dem geltenden Recht nicht in Betracht. Sollte perspektivisch eine Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes NRW von der Landesregierung in Betracht gezogen werden, läge die Zuständigkeit innerhalb der Landesregierung beim Ministerium der Finanzen. Die Unfallfürsorge für Tarifbeschäftigte ist im Sozialgesetzbuch VII (Bundesrecht) geregelt. Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist für Tarifbeschäftigte des Landes ist die Unfallkasse NRW.

Frage:

Welche Szenarien hat das MSB grundsätzlich entwickelt in Bezug auf „Schichtbetrieb“, Teilgruppen, Samstagsunterricht usw.

Welche Szenarien hat das MSB entwickelt, um den Schulbetrieb in den Grundschulen wieder aufnehmen zu können?

Antwort:
Die beiden Fragen werden gemeinsam beantwortet. Darüber wird das Ministerium für Schule und Bildung zeitnah berichten.

Frage:

Welche Absprachen sind mit den Kommunen getroffen bzw. welche Kriterien und konkrete Maßnahmen legt das Ministerium für den Schulbetrieb als gegeben zugrunde?

Antwort:
Die kommunalen Schulträger sind für die Herstellung der einschlägigen hygienisch-medizinischen Standards als Voraussetzung für einen geordneten Schulbetrieb zuständig.

Frage:

Wieviel Tage Vorlauf rechnet das Ministerium für das notwendige wieder Hochfahren des ÖPNV , um genügend Transportkapazitäten vorzuhalten?

Antwort:
Der Schulbetrieb wurde nur eingeschränkt und zudem mit drei Tagen Vorlauf wiederaufgenommen. Diese Planungen waren seit mehr als einer Woche bekannt. Die Wiedereröffnung der Schulen geht auch mit Lockerungen im allgemeinen öffentlichen Leben einher, die Anlass für die Träger des ÖPNV waren, ihr Angebot wieder zu erweitern.

Frage:

Welche Abstände sollen die Schüler*innen in Bussen und Bahnen einhalten?

Antwort:
Durch die schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs nutzen Schülerinnen und Schüler seit Donnerstag, 23. April 2020, wieder vermehrt Busse und Bahnen. Um die Ansteckungsgefahr auch auf dem Weg zur Schule so gering wie möglich zu halten, haben das Land, die kommunalen Spitzenverbände und die Branchenverbände Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen (NWO) Hinweise und Verhaltensregeln für einen besseren Infektionsschutz im Schülerverkehr erarbeitet. Diese sind auf der Webseite des Verkehrsministeriums abrufbar:
www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2020/2020_04_22_Hygieneregeln_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf

Themenkomplex Digitaler Unterricht

Frage:

Die Frage der Beachtung der Datenschutzauflagen des MSB bei Nutzung eigener Geräte wird gerade nicht gestellt. Wie sind Lehrkräfte da auf der sicheren Seite?

Antwort:
Die rechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung bzw. des schulischen Datenschutzrechtes (SchulG und VO DV I und II) gelten auch in Zeiten der Bewältigung der Corona-Pandemie. Die Vorgaben zur Nutzung von Privatgeräten bestehen somit weiterhin. Gleichwohl müssen in dieser Situation – unter Geltung der rechtlichen Vorgaben – praktikable und rechtlich vertretbare Lösungen gefunden werden. So ist für Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern die Angabe der privaten E-Mail-Adresse zwar grundsätzlich freiwillig und jederzeit widerrufbar. In dieser besonderen Situation der andauernden Schulschließung ist es aber unter Rückgriff auf die allgemeine Regelung des § 3 Abs. 1 DSG NRW zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schulen datenschutzrechtlich zulässig, von den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern die Angabe der privaten E-Mail-Adresse zu fordern, um ihnen die Lernmaterialien zuzusenden. Zumal Unterrichtmaterialien in der Regel keine datenschutzrechtlich relevanten Daten enthalten. Wenn Lehrkräfte mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern aber personenbezogenen Daten, wie persönliche Leistungs-Rückmeldungen, über private E-Mail-Accounts übermitteln wollen, liegt dies im persönlichen Ermessen aller Beteiligten. Dazu bedarf es der Einwilligung der betroffenen Personen bzw. der Erziehungsberechtigten. Diese kann auch konkludent vorliegen, z.B. indem die betroffenen Personen selbst um Übermittlung der Rückmeldung via E-Mail bitten.

Frage:

Wie steht es um mögliche Urheberrechtsschutzverletzungen bei der digitalen Verwendung von Texten, die Lehrkräfte beachten müssen?

Antwort:
Grundsätzlich gilt, dass Werke für den Unterrichtsgebrauch an Schulen nur mit Einwilligung der Berechtigten vervielfältigt werden dürfen – daher sind analoge oder digitale Kopien aus Schulbüchern ohne Erlaubnis der Verlage nicht erlaubt.

Um den Lehrkräften die Nutzung von Schul-/ Fachbüchern im Unterricht zu vereinfachen, haben die Länder mit den Verwertungsgesellschaften WORT, Bild-Kunst und Musikedition, der Presse-Monitor GmbH und den Bildungsmedienverlagen einen so genannten „Fotokopiervertrag“ – den Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ – geschlossen. Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022. Nach diesem Vertrag ist es Lehrkräften erlaubt, für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch auch Scans und Kopien aus Schulbüchern zu erstellen und abzuspeichern.

Dafür gelten folgende Regelungen:

- Aus Werken zu Unterrichtszwecken dürfen maximal 15 Prozent, jedoch höchstens 20 Seiten je Werk, analog und digital vervielfältigt werden – pro Schuljahr und Schulklasse.
- Kopien und Scans dürfen immer nur dem eigenen Unterrichtsgebrauch einer Lehrkraft, einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung, dienen.
- Schulbücher dürfen somit niemals vollständig kopiert oder eingescannt werden.
- Lehrkräfte dürfen Scans digital oder als Ausdruck an ihre Schüler weitergeben. Sie dürfen sie über PCs, Tablets, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und im erforderlichen Umfang speichern, wobei Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen.
- Dies gilt für alle Lehrkräfte an öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) sowie an privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder sowie an den Schulen des Gesundheitswesens.

Das bedeutet, dass die Scans nicht frei zum Downloaden bereitgestellt werden dürfen, aber an die Schülerinnen und Schüler einer Klasse weitergegeben werden dürfen. Zugriffe Dritter müssen durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden.

Die allgemeinen Regelungen zur Quellenbenennung gelten fort.

Frage:

Könnten die Studienseminare jetzt genutzt werden, um Lehrkräfte im digitalen Unterricht zu coachen?

Antwort:
Da die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) anders als Schulen als Landeseinrichtungen nicht unter kommunaler Trägerschaft stehen, unterliegen diese nicht den Schulschließungen und befinden sich in einem der Situation angepassten Ausbildungsbetrieb für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Coaching von Lehrkräften im Sinne von Fortbildung zu digitalem Unterrichten liegt in der Zuständigkeit der Lehrerfortbildung und wird durch diese wahrgenommen. Kapazitäten seitens der Lehrerausbildung, dies zu übernehmen, sind nicht vorhanden.

Frage:

Welche Rolle spielt die Medienberatung NRW/Medienzentrum Rheinland? Auf der Website gibt es Corona nicht.

Antwort:
Die Medienberatung unterstützt die Schulen und die Schulträger im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung auch in Zeiten der Corona-Pandemie. Auf der Website der Medienberatung finden die am Schulleben Beteiligten unter dem Stichwort „Lernen in Zeiten geschlossener Schulen“ Unterstützung über das Angebot der learn:line. Hier finden Lehrende, Lernende und Erziehungsberechtigte eine Übersicht über Bildungsmaterialien, Selbstlernprogramme und weitere digitale Angebote.

Frage:

Welche Rolle könnte Initiativen wie die z.B. „Pacemaker“ spielen, um gute Austauschformate für Lehrkräfte zum digitalen Lernen anzubieten?

Antwort:
Zahlreiche Initiativen haben in den letzten Wochen dem Ministerium für Schule und Bildung und den Schulen ihre Unterstützung und Dienste angeboten. Das Ministerium für Schule und Bildung hat in einer Sammlung von Unterstützungsangeboten für das Lernen auf Distanz Angebote zusammengestellt. https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Fachliche_Unterstuetzungsangebote.pdf
Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert.

Frage:

Wird das Ausrollen von „Logineo“ beschleunigt? Wie ist der aktuelle Stand?

Antwort:
Seit dem 26. November 2019 haben 794 Schulen LOGINEO NRW beantragt, 688 Schulen haben eine LOGINEO NRW-Instanz erhalten (Stand 24. April 2020).
Die Planungen zur Weiterentwicklung von LOGINEO NRW wurden der Krisensituation angepasst, so wurden ergänzende Maßnahmen zur Gestaltung von Lehr-Lernprozessen vorgezogen. Derzeit arbeitet das Ministerium für Schule und Bildung mit Hochdruck daran, im Rahmen von LOGINEO NRW zeitnah allen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ein Angebot zur Verfügung zu stellen.

Frage:

Aus dem Digitalpakt Schule sollen 100 Millionen Euro kurzfristig für den Auf- und Ausbau von Online-Lernplattformen bereitgestellt werden. Darauf haben sich die Länder und das Bundesbildungsministerium am Donnerstag geeinigt. Wie werden die Mittel in NRW verwendet?

Antwort:
Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung benannten 100 Mio. EUR sind Mittel, die bereits heute im DigitalPakt Schule für länderübergreifende Vorhaben vorgesehen sind. Es sind also keine zusätzlichen Mittel des Bundes zum DigitalPakt Schule und können nur für länderübergreifende Vorhaben genutzt werden.
Die kurzfristige Beschaffung von Bildungsinhalten und Infrastrukturen bei kommerziellen Anbietern ist aus pädagogischen, vergaberechtlichen und technischen Gründen als problematisch anzusehen. Deshalb befindet sich Nordrhein-Westfalen im engen Austausch mit den anderen Ländern, um länderübergreifende Projekte zu identifizieren, die kurzfristig umgesetzt werden können. Die Länder haben sich auf die Entwicklung und Inbetriebnahme eines ländergemeinsamen Online-Portals für die Nutzung frei zugänglicher Bildungsmedien verständigt. Trotz der momentanen Krisensituation wird bei den Projekten darauf geachtet, dass diese pädagogisch sinnvoll und nachhaltig sowie kompatibel zu den technischen Lösungen des Landes sind.

Frage:

Einige Schulleitungen haben die weitere Verwendung von „Zoom“ für digitalen Unterricht untersagt aus Datenschutzgründen. Andere erklären, dass die Bedenken hinsichtlich Zoom seien ausgeräumt. Welche Chatprogramme, Plattformen dürfen die Schulen verwenden? Wie informiert das MSB dazu?

Antwort:

Zu den Möglichkeiten des digitalen Lernens in der aktuellen Situation hat das Ministerium für Schule und Bildung in einer FAQ Informationen zusammengestellt unter
https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html.
Darin ist eine Sammlung von Unterstützungsangeboten in Phasen des Distanzlernens enthalten. grundsätzlich gibt es keine rechtliche Regelung, die Schulen sowie Lehrkräften ausdrücklich die Verwendung von modernen Kommunikationsmedien wie WhatsApp, Zoom, oder Skype verbietet.
Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -speicherung ist umfassend durch Gesetz, Verordnungen und Erlasse geregelt. Die Schulleitung steht in der Verantwortung für die Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

Nach diesen Vorgaben muss bei der dienstlichen Kommunikation an öffentlichen Schulen beachtet werden, ob der gewählte Kommunikationskanal die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.
Wenn Lehrkräfte mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern über diese Kanäle kommunizieren, liegt dies im persönlichen Ermessen aller Beteiligten.
Eine Einverständniserklärung der betroffenen Personen bzw. der Erziehungsberechtigten für diese Form der Kommunikation ist einzuholen.

Weitere Informationen zum Schutz der personenbezogenen Daten wurden auf folgenden Seiten des Ministeriums zur Verfügung gestellt:
https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/index.html

Bei weiterem Beratungsbedarf stehen Ihnen die schulischen Datenschutzbeauftragten in den Schulamtsbezirken zur Seite. Die für Sie zuständigen Ansprechpersonen finden Sie unter folgendem Link:
https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Schule-und-Daten/Datenschutzbeauftragte/Schulen/

Frage:

Was ist mit Schüler*innen, die nicht erreicht werden und mit denen, die über keine ausreichende digitale Ausstattung verfügen?

Antwort:
Die Schulen haben in der Zeit bis zu den Osterferien vor dem Hintergrund der jeweiligen Ausstattung der Schulen sichergestellt, dass den Schülerinnen und Schüler sinnvolle Lernangebote gemacht wurden. Die konzipierten Lernangebote konnten sowohl analog als auch digital gestaltet sein. Die Schulen haben zudem den Kontakt

zu Schülerinnen und Schülern und zu deren Eltern sichergestellt. Alle Eltern sind von den Schulen darüber informiert worden, wie die Zeit bis zu den Osterferien aussieht bzw. wie die Lernangebote an die Schülerinnen und Schüler kommuniziert werden. In etlichen Schulen wurden für diesen Informationsaustausch die Homepages der Schulen genutzt. Auch für die Zeit der nun erfolgenden sukzessiven Wiederöffnung der Schulen werden Lernangebote gemacht werden, die diesen Vorgaben Rechnung tragen.

Frage:

Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die Fachdienste und gemeinnützigen Vereine, jetzt die Inklusionsassistent*innen entlassen? Wie kann die notwendige Unterstützung beim Lernen zuhause gewährleistet werden?

Antwort:
Schon in der aktuellen Situation stellen die Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern in angemessener Form Materialien zur Verfügung, die sie – ihrem Lernentwicklungstand entsprechend – bearbeiten können. Gerade in Ausnahmesituationen, wie die derzeitige Coronavirus-Lage sie darstellt, ist für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung – unabhängig davon, ob sie im Gemeinsamen Lernen oder in einer Förderschule unterrichtet werden – eine gewisse vertraute schulische Alltagsroutine beim Lernen wichtig, um sich zu orientieren.
Diese Schülerinnen und Schüler benötigen häufig beim Lernen Unterstützung, insbesondere, wenn sie zieldifferent ausgerichtet ist. Diese Unterstützung erfolgt beim Ausführen der von den Lehrerinnen und Lehrern vorgegebenen Aufgaben sowie bei der Sicherung und Wiederholung des Lernstoffs. Aus schulischer Sicht wird eine Unterstützung durch die Schulbegleitung empfohlen: Schulbegleitung, die bislang im regulären Schulbetrieb unterstützt, kann gerade für diese Kinder und Jugendlichen hilfreich sein – auch wenn diese nur temporär realisiert werden kann. Sie würde der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung – und damit der Teilhabe an Bildung – dienlich sein. Dies setzt natürlich das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus, da mit der Unterstützung ein Betreten der Wohnung, in der Schülerinnen und Schüler leben, in aller Regel verbunden sein wird.

Weitere Frage:

Welche Hinweise plant das MSB zur Abhaltung der Sitzungen der Schulgremien insbesondere der Schulkonferenzen? Die Beteiligung sollte gerade jetzt nicht pausieren, sondern Lehrkräfte, Eltern und Schüler*innen müssen über die Maßnahmen informiert und an Entscheidungen beteiligt werden.

Antwort:
Sofern es aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht möglich sein sollte, schulische Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich auch Sitzungen schulischer Mitwirkungsgremien gehören, durchzuführen, bleibt die Schulkonferenz als wichtigstes schulisches Beratungs- und Entscheidungsgremium gleichwohl handlungsfähig.

Relevant wird die Durchführung von Sitzungen z. B. der Schulkonferenz, sofern dies in den ihr schulrechtlich zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nach § 68 Absatz 2 Schulgesetz erforderlich ist, und eine zeitliche Verschiebung nicht möglich sein sollte.

Für solche unaufschiebbaren Fälle sieht das Schulgesetz bereits jetzt die Möglichkeit vor, sog. Eilentscheidungen zu treffen (§ 67 Absatz 4 Schulgesetz). Hierzu ist ein Eilausschuss bestehend aus vier Personen zu bilden (Schulleitung sowie je ein Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen der Eltern, Schüler und Lehrkräfte). Es erscheint nach hiesiger Auffassung grundsätzlich möglich, dass solche Eilausschüsse auch unter diesen besonderen Bedingungen real zusammentreten, solange dabei die zu beachtenden Vorgaben, insbesondere zu Hygiene, Abstand, Mund-Nasen-Schutz, eingehalten werden.

Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten; die so getroffene Entscheidung ist ihr in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Damit ist gewährleistet, dass der Schulkonferenz die abschließende Entscheidung obliegt.

Sofern auch eine solche Eilentscheidung in dringenden Angelegenheiten nicht herbeigeführt werden können sollte, ist vorgesehen, dass die Schulleitung (= Vorsitz in der Schulkonferenz, § 66 Absatz 6 Satz 1 Schulgesetz) ausnahmsweise die Entscheidung allein trifft und der Schulkonferenz unverzüglich bekannt gibt (§ 67 Absatz 5 Schulgesetz).

Die Schulkonferenz kann im Übrigen (auch) solche Entscheidungen aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte anderer entstanden sind. Die bestehenden Regelungen tragen damit sowohl der großen Bedeutung der Schulkonferenz Rechnung als auch dem Erfordernis eilbedürftiger Entscheidungen in besonderen Einzelfällen.

Das vertrauensvolle Zusammenwirken aller Beteiligten in der Schule ist wesentlicher Grundsatz der schulischen Mitwirkung (§ 62 Absatz 1 Schulgesetz). Es ist davon auszugehen, dass die Schulleitungen sich auch unter Berücksichtigung der mit der gegenwärtigen Situation verbundenen besonderen Umstände mit Blick auf ggf. zu treffende erforderliche Entscheidungen ihrer Verantwortung in schulmitwirkungsrechtlicher Hinsicht bewusst sind und sich entsprechend verhalten.

Schriftliche Fragen der SPD-Landtagsfraktion:

Themenkomplex „Alternativplan“

– Annahme also, dass die Schulen nicht wieder am 20. April öffnen

Frage:

Was passiert, wenn aktuelle Entwicklungen zur Ausbreitung von Covid-19 ein solches Vorgehen nicht zulassen und MSB und MAGS einen solchen Ablauf nicht mehr zulassen (können)? Welcher Plan B oder gar C existiert dazu?

Die Ministerin hat in der Pressekonferenz Freitag erwähnt, dass Alternativplanungen in Arbeit seien. Sollen zentrale Abschlussprüfungen unter Umständen auch dann stattfinden, wenn die Schulen noch geschlossen sind?

Antwort:
Ob und in welchem Umfang der Schulbetrieb wiederaufgenommen werden kann, ist eine Entscheidung der für Infektionsschutz zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden, die den Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterliegen. Nach den Beschlüssen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder können Schulen seit dem 20. April 2020 wieder für Prüfungen sowie für die Vorbereitung auf Abschlüsse genutzt werden. In einem mündlichen Bericht für die Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. April 2020 sowie in Schulmails vom 16. und 18. April 2020 sind dazu nähere Informationen an Schulen, Schulaufsicht und Schulträger ergangen. Zudem hat sich die Ministerin mit einem offenen Brief an die Eltern und die eingetragenen Elternverbände gewandt.
Im Übrigen haben in Ländern wie Brandenburg, Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein und Sachsen in der letzten Woche die Abiturprüfungen begonnen. In Hessen haben sie – auch während der Schulschließungen in der zweiten Märzhälfte – ebenfalls stattgefunden.

Frage:

Wie kann dann bei Plan B und C die Chancengleichheit gewährleistet werden?

Wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler beispielsweise erst zu den Prüfungen (am 12.05.) wieder zur Schule dürfen. Viele Schülerinnen und Schüler sind zur Vorbereitung des Abiturs ausschließlich auf ihre Lehrer*innen und Mitschüler angewiesen, weil deren soziales Umfeld nichts anderes zulässt. Eine weitere Chancenverzerrung besteht beim Ausbau der Digitalisierung. Es gibt Schulen, deren Schüler*innen mit eigenen digitalen Endgeräten über z.B. Videokonferenzen, etc., den Unterricht weiterführen und andere, die vielleicht nur unidirektional, z.B. über die Schulhomepage, Material an die Schülerinnen und Schüler ausgeben.

Antwort:
Da für Abiturientinnen und Abiturienten im ursprünglichen Zeitplan nach den Osterferien kein Unterricht mehr vorgesehen war, fehlt ihnen durch die Schulschließung zum 16. März 2020 zwar Unterricht, aber kein prüfungsrelevanter Stoff, da sich die zentralen Abiturklausuren auf die gesamte zweijährige Qualifikationsphase beziehen und in dieser Phase kurz vor den Prüfungen in der Regel Wiederholungen und Vertiefungen anstehen.
Insofern führt dieser Unterrichtsausfall nicht zu weniger Chancengleichheit. Mit der Verschiebung der Abiturprüfungen um drei Wochen und der Öffnung von Schulen ab dem 23. April 2020 besteht nun vielmehr die Chance, angehende Abiturientinnen und Abiturienten durch gezielte Unterstützungsangebote auf die Prüfungen vorzubereiten.

Zum Thema „Lernen auf Distanz“: Lehrkräfte finden auch ohne digitale Infrastruktur Wege, Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. In den Angeboten vor den Osterferien ging es zudem ausdrücklich nicht darum, den Unterricht im häuslichen Umfeld weiterzuführen.

Frage:

In wie fern werden bei Plan A, B und ggf. C die verschiedenen Prüfungen gleich behandelt und eine Bevorzugung des Abiturs vermieden?

Antwort:
Es wird auf die Antwort auf die vorherige Frage verwiesen.
Die Priorisierung bestimmter Schülergruppen richtet sich nach der Bedeutung der Wiederaufnahme von Unterricht für ihre Bildungsabschlüsse oder sonst anstehende schulische Entscheidungen (Übergang in Sek I, Ende Erprobungsstufe, Abschlüsse).

Frage:

Werden die Sommerferien bei einem Szenario B oder C verkürzt oder verschoben?

Antwort:
Entsprechende Planungen sind nicht vorgesehen.

Themenkomplex „Versetzung“, „Schulwechsel“

Frage:

Welche Kriterien gelten bei der Versetzung bzw. Nicht-Versetzung? Welche Auswirkungen hat der Nicht-Versand von Blauen Briefen (§50 Abs. 4 SchulG)?

Kritik an §3, Punkt 5 im Gesetzentwurf: "..zu bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler auch ohne Versetzung (§ 50 Absatz 1 Schulgesetz) in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe übergehen können“ – hier sind Kriterien notwendig, die festgelegt werden müssen.

Antwort:
Das Ausbleiben der „Blauen Briefe“ führt dazu, dass Minderleistungen in einem Fach, die ansonsten versetzungsrelevant wären, nicht berücksichtigt werden. Da der Schulbetrieb nicht für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 20. April 2020 wieder aufgenommen werden konnte, ist beabsichtigt, dem Gesetzgeber durch eine Änderung des Schulgesetzes vorzuschlagen, dass Schülerinnen und Schülern (mit Ausnahme derjenigen, die mit der Versetzung Abschlüsse oder Berechtigungen erwerben) am Ende des Schuljahres Jahreszeugnisse mit Noten erhalten, in denen die zu bewertenden Leistungen des gesamten Schuljahres eingehen, mit denen aber der Übergang in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ohne Versetzung erfolgt. Sollen Abschlüsse oder Berechtigungen erworben werden, gelten die allgemeinen Anforderungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung, allerdings mit der Möglichkeit der Nachprüfung zur Notenverbesserung in mehr als einem Fach.

Frage:

Wie wird ein Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen gewährleistet, der auf die besonderen Herausforderungen aktuell abgestimmt ist? Wird es ein Konzept, welches besondere Bedürfnisse – Lerndefizite und zum Teil auch verstärkt physische wie psychische Herausforderungen – berücksichtigt, geben?

Antwort:
Zu der Frage des Übergangs wird auf die Beantwortung der vorherigen Frage verwiesen (ggf. ohne Versetzung).

Themenkomplex „Berufskollegs“

Frage:

Wie sollen Berufskollegs mit nicht-zentralen Abschlussprüfungen (beispielsweise Fachschulexamina) verfahren? Sind die faktisch schon abgesagt? (siehe Gesetzentwurf §3 Abs. 4) – wann wird das kommuniziert?

Antwort:
Wie Berufskollegs mit dezentralen Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen gemäß der APO-BK in den Anlagen A, B, C, D und E verfahren sollen, ist bereits durch Runderlass vom 01. April 2020 geregelt. Dieser Runderlass wurde vom Ministerium für Schule und Bildung am 1. April 2020 den Bezirksregierungen zugesandt. In dem Runderlass wurden die Bezirksregierungen gebeten, sicherzustellen, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitungen der Berufskollegs in ihrer Zuständigkeit baldmöglichst über die genannten Regelungen informiert werden. Für die dezentrale Abschlussprüfung findet die Ziffer 3 des Runderlasses Anwendung, d. h. die Bezirksregierungen haben per Rundverfügung den Prüfungszeitraum vom 27. April (erster Tag der Prüfung) bis zum 27. Juni 2020 (letzter Tag der Zeugnisausgabe) festgelegt (siehe Seite 5 des Runderlasses vom 1. April). Innerhalb dieses Zeitraums können veränderte Prüfungstermine von den Schulen organisiert werden, wobei die Schulen sich hierüber mit der Oberen Schulaufsicht abstimmen, wie auf der Seite 5 des Runderlasses beschrieben.

Frage:

Wie wird mit den Externenprüfungen bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern privater Ausbildungsstätten z.B. für Erzieherinnen und Erziehern umgegangen, welche zum Teil schon angemeldet wurden und in der Regel an den (staatlichen) Berufskollegs stattfinden?

Antwort:
Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in diesem Jahr zu einer Externenprüfung angemeldet haben, haben, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, eine verbindliche Zusage und einen Terminplan – schon vor der Corona-Krise – erhalten. Die Externenprüfungen werden von den Bezirksregierungen organisiert und an Berufskollegs (öffentlicher und in freier Trägerschaft) durchgeführt.
Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zur Externenprüfungen finden zusammen mit den Abschlussarbeiten an Fachschulen statt. Damit ist sichergestellt, dass dieselben Anforderungen an Schülerinnen und Schüler sowie an die Externenprüflinge gestellt werden. Der schriftlichen Prüfung geht nach den Vorgaben der APO-BK (§ 34 Anlage E) eine praktische Prüfung voraus. Diese ist unverzichtbar, da sie die Praxisnachweise im regulären Bildungsgang ersetzen, der dort eine Sperrfachwirkung hat (d. h. versetzt und zur Prüfung zugelassen wird nur, wer mindestens ausreichende Leistungen in der Praxis nachweist). Demzufolge werden Externenprüflinge nur zur

schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie in der praktischen Prüfung, die in den Praxisstellen stattfindet, mindestens ausreichende Leistungen nachweisen.

Aufgrund der Schließung der Kindertageseinrichtungen wird es nicht möglich sein, in allen Fällen die praktische Prüfung vor den schriftlichen Arbeiten durchzuführen. Diese Verfahrensschwierigkeiten wurden dem Ministerium für Schule und Bildung von etlichen Schulen, die mit der Durchführung der Externenprüfung beauftragt wurden, zugetragen. Die Schulen haben um eine Lösung gebeten, wie zu verfahren sei.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat den Schulen am 3. April 2020 folgende schriftlichen organisatorischen Hinweise gegeben:

„Um den Externenprüflingen die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen der Fachschule zu ermöglichen ist es erforderlich, die Organisation der Prüfungsteile anzupassen und dabei die in der Verordnung vorgegebene Reihenfolge der Teilprüfungen einzuhalten.

Um dies sicherzustellen, ist ein Prüfling zu den fachtheoretischen Prüfungen ohne vorherige Ableistung der praktischen Prüfung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erbringung einer mindestens ausreichenden Leistung in der praktischen Prüfung zuzulassen. Die Schülerinnen und Schüler sind darüber aufzuklären, dass im Fall des nachträglichen Nichterreichens der Zulassungsbedingungen die Prüfung als nicht unternommen gilt. Die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung trotz Nichtvorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ist unter Hinweis auf diesen Vorbehalt protokollarisch festzuhalten.“

Mit diesen Hinweisen wird es möglich sein, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zu einer Externenprüfung angemeldet haben, diese auch durchführen können.

Frage:

Wäre eine Anpassung der Fachpraktischen Prüfung durch Reduzierung des Aufgabenumfangs denkbar, z. B. Durchführung nur eines Angebotes statt Durchführung einer mehrtätigen projektorientierten Angebotsreihe?

Falls eine nur terminlich verlegte Fachpraktische Prüfung in Erwägung gezogen wird, sollten schon erbrachte Leistungen (z. B. die schon abgelieferten, z. T. mehr als 25 Seiten umfassende Planung) nicht noch einmal wiederholt werden müssen, weil die reale Durchführung in der neuen Praxissituation nicht mehr den Voraussetzungen entspricht, die zum Zeitpunkt der Formulierung der Planung bestanden haben.

Antwort:
Die Durchführung der fachpraktischen Prüfung, wie sie in § 34 der Anlage E der APO-BK vorgeschrieben ist, wird aufgrund der Schließung der Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein. Daher wird dem Verordnungsgeber mit dem Entwurf der „Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ in Artikel 4 „Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs“ eine Anpassung der fachpraktischen Prüfung vorgeschlagen, die diesen Sachverhalt berücksichtigt. Es

wird vorgeschlagen, die fachpraktische Prüfung auf die Elemente „schriftliche Aufgabenplanung einer umfassenden Handlungssituation“ und ein „Kolloquium“ zu der schriftlichen Aufgabenplanung zu beschränken.

Frage:

Gibt es die Möglichkeit, die Klausurtermine für alle Berufskollegs der einzelnen Reg.-Bez. zum gleichen Termin schreiben zu lassen, damit der Unterricht für Externenprüflinge in Lehrgängen wie geplant zur Vorbereitung auf die schriftlichen Leistungen stattfinden kann?

Antwort:
Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist es erforderlich, die Organisation der Prüfungsteile anzupassen, um den Externenprüflingen die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen der Fachschule zu ermöglichen. Die möglichen Verschiebungen von dezentralen Abschlussprüfungen sind bereits durch Runderlass vom 1. April 2020 geregelt worden.

Themenkomplex „Prüfungen zweiter Bildungsweg“

Frage:

Wie wird bei den Prüfungen des zweiten Bildungsweg vorgegangen?

Antwort:
Für die Weiterbildungskollegs gelten dieselben Rahmenbedingungen wie für die anderen allgemeinbildenden Schulen. Wenn es um die Volkshochschulen geht, ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft zuständig. Soweit der Hauptschul- / Realschulabschluss nach Klasse 10, der an der Volkshochschule etc. gemacht werden kann, betroffen ist, fällt das in den Bereich Weiterbildung – und damit in die Schnittmenge Schule und Wissenschaft. Wichtig ist hierbei sicherzustellen, dass die Vergleichbarkeit zur Regelschule und einem Abschluss dort gewährleistet ist.

Themenkomplex „finanzielle Unterstützung“

Frage:

Wie wird den Schullandheimen in NRW finanziell geholfen, so lange Klassenfahrten nicht stattfinden können und Buchungen storniert werden?

Erstattung von Klassenfahrten ist grundsätzlich mittlerweile geregelt, siehe Schulmails.

Aber: Verband Deutscher Schullandheime: Die in den Medien bereits angekündigten Möglichkeiten über Steuerentlastungen für Unternehmen weitere Ausgleiche zu schaffen gehen bei den überwiegend gemeinnützigen Schullandheimträgern aber ins Leere, ebenso die Vergabe von zinsgünstigen Liquiditäts-Krediten, da unsere Häuser wohl nicht in der Lage sein werden, diese in absehbarer Zeit zurückzuzahlen, wenn sich die Buchungslage wieder dauerhaft stabilisiert hat. (Kurzarbeitergeld wurde den einzelnen Institutionen des Verbandes bereits empfohlen in Erwägung zu ziehen.)

Antwort:
Mit Antrag vom 7. April 2020 bittet das Finanzministerium den Haushalts- und Finanzausschuss des Landes um Einwilligung, Ausgaben in Höhe von 103 Mio. EUR zur Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft in Nordrein-Westfalen im Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) zu leisten. Die Corona-Krise hat auch ganz erhebliche Auswirkungen auf verschiedene soziale Einrichtungen des Landes in freier Trägerschaft. Dies sind insbesondere Träger der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen kinder- und Jugendschutzes, Jugendbildungsstätten, Familienbildungsstätten, Jugendherbergen oder Jugendkunstschulen. Oftmals handelt es sich um sehr kleine und/oder gemeinnützige Träger, deren finanziellen Mittel entsprechend gering sind. Die wegfallenden Drittmittel (Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen, Spenden etc.) gefährden die Einrichtungen in ihrer Existenz und sollen daher kompensiert werden. Für Jugendherbergen, die Förderungen nach dem Landesjugendplan (MKFFI) erhalten, sind bereits Regelungen getroffen, um wegfallende Einnahmen zu kompensieren. Die angesprochenen Schullandheime, die bisher ohne öffentliche Zuschüsse finanziert sind, können hiervon nicht profitieren. Wie oben dargestellt, fallen sie bisher durch das Raster. Gleichwohl erscheint die Gefährdung der Einrichtungen der Schullandheime in vergleichbarer Weise durch die Auswirkungen der Corona-Krise zu bestehen. Das Ministerium für Schule und Bildung wird sich daher dafür einsetzen, aus Billigkeitsgründen Mittel zur Sicherung dieser Einrichtungen aus dem Nachtragshaushalt 2020 einzusetzen.

Frage:

Wie werden Dienstleister*innen im schulischen und sozialen Sektor - konkret gemeint sind damit Schulbegleiter*Innen, OGS-Personal, Schulsozialarbeiter*Innen und Transportunternehmer*innen – unterstützt?

Diese Gruppen fallen aufgrund ihrer Schulbezogenen Tätigkeiten offenbar nicht unter das Sozialschutz-Paket des Bundes. Besonders hart trifft es Minijobber in den Transportunternehmen, die weder Kurzarbeit geltend machen können, noch Regelungen zu Fällen von höherer Gewalt in ihren Arbeitsverträgen finden.

Antwort:
Die Gesamtfinanzverantwortung für die Schulen in Nordrhein-Westfalen wird in Folge der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung vom Land NRW und den Schulträgern, insbesondere den Kommunen, wahrgenommen. Die oben beschriebenen Probleme beziehen sich somit auch auf unterschiedliche Finanzverantwortlichkeiten.
Für den Bereich der Offenen Ganztagsschulen und der sonstigen Ganztagsangebote stehen die Landeszuschüsse trotz der derzeitigen Lage unverändert den Kommunen und Trägern zur Verfügung. Soweit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter aus dem Einzelplan 05 finanziert werden, hat die Corona-Krise keine Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse. Die Fragestellungen zu Transportunternehmen, Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern sowie sonstige Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern (BUT) sind in Verantwortung der Kommunen.

Frage:

Warum werden viele außerschulische Lernorte nicht weiterhin finanziert, sodass ein Überleben gesichert bleibt und die dort tätigen Pädagogen auch im Anschluss wieder zur Verfügung stehen?

Antwort:
Bisher erfolgt keine direkte institutionelle Förderung einzelner außerschulischer Lernorte durch den Einzelplan 05. Die Unterstützung erfolgt allenfalls durch Bereitstellung von Personal aus Rundungsgewinnen. Diese Form der Unterstützung wird durch die Corona-Krise nicht beeinträchtigt.

Themenkomplex „Schutz“ / „Sicherheit“ / „Durchführbarkeit“

Frage:

Wie wird sichergestellt, dass Lehrer*innen wie auch Schüler*innen unter Beachtung des Infektionsschutz wieder am Schulleben teilnehmen können?

Antwort:
Auf der Grundlage der Beratung durch die Gesundheitsbehörden werden die Maßgaben zur Einhaltung des Infektionsschutzes durch die zuständigen Stellen festgelegt. Die Schulträger sind hier in ihrer Doppelrolle auch als örtliche Ordnungsbehörden und damit für den Infektionsschutz zuständige Instanzen gefordert. Die Frage eines Ob oder Wie von Unterricht hat sich an diesen Maßgaben zu orientieren. Die Bereitstellung von Schutzmaterial obliegt den Schulträgern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die schulischen Sachkosten.

Frage:

Welche Schüler oder Schülergruppen werden im Fall einer nur teilweisen Wiederaufnahme des Unterrichts vorrangig in die Schule kommen?

Antwort:
Bei dieser Frage wird auf die Ausführungen zum Themenkomplex „Alternativplan“ verwiesen.

Frage:

Wie wird dies in der OGS / OGATA sichergestellt?

Antwort:
Die Maßgaben zur Wiederaufnahme des Schulbetriebes und zur Einhaltung des Infektionsschutzes gelten für den kompletten Schulbetrieb gleichermaßen, also auch im Bereich der Offenen Ganztagsschule. Dies bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler, die am Vormittag beschult werden, auch ein Betreuungsangebot im Rahmen des offenen Ganztags bzw. anderer Betreuungsformate erhalten, sofern dies schulorganisatorisch möglich ist.

Frage:

Wie wird der Einsatz der Schulbegleiter*innen geregelt?

Zum großen Teil sind dies enge Bezugspersonen für die Schüler*innen, denen aber momentan untersagt ist, zuhause bei den Schüler*innen selbst oder online weiterhin eine Betreuung sicherzustellen. Viele würden dies gerne weiterhin tun.

Antwort:
Bei einer Öffnung von Schulen für Schülerinnen und Schüler, die eine Schulbegleitung benötigen, spricht grundsätzlich nichts dagegen, diese dann auch nach den für den Schulbetrieb geltenden infektionsschutzrechtlichen Regeln wieder im Unterricht einzusetzen. Die grundsätzliche Zuständigkeit für Fragen der Schulbegleitung liegt ist bei den Jugend- und Sozialämtern.

Schon in der aktuellen Situation stellen die Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern in angemessener Form Materialien zur Verfügung, die sie – ihrem Lernentwicklungstand entsprechend – bearbeiten können. Gerade in Ausnahmesituationen, wie die derzeitige Coronavirus-Lage sie darstellt, ist für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung – unabhängig davon, ob sie im Gemeinsamen Lernen oder in einer Förderschule unterrichtet werden – eine gewisse vertraute schulische Alltagsroutine beim Lernen wichtig, um sich zu orientieren.

Diese Schülerinnen und Schüler benötigen häufig beim Lernen Unterstützung, insbesondere, wenn sie zieldifferent ausgerichtet ist. Diese Unterstützung erfolgt beim Ausführen der von den Lehrerinnen und Lehrern vorgegebenen Aufgaben sowie bei der Sicherung und Wiederholung des Lernstoffs.

Aus schulischer Sicht wird eine Unterstützung durch die Schulbegleitung empfohlen: Schulbegleitung, die bislang im regulären Schulbetrieb unterstützt, kann gerade für diese Kinder und Jugendlichen hilfreich sein - auch wenn diese nur temporär realisiert werden kann. Sie würde der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung– und damit der Teilhabe an Bildung - dienlich sein. Dies setzt natürlich das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus, da mit der Unterstützung ein Betreten der Wohnung, in der Schülerinnen und Schüler leben, in aller Regel verbunden sein wird.

Frage:

Dürfen Pädagog*innen und Lehrkräfte außerschulischer Lernorte (Bsp. Musikschulen) bei Wiederaufnahme des Unterrichts auch in den Schulen eingesetzt werden?

Antwort:
Dieser Personenkreis umfasst neben Musikschullehrern auch Lehrkräfte aus den Bereichen Kultur, Sport, politische Weiterbildung, Kunst etc..
Die Durchführung dieser Kurse würde wieder ein Stück Normalität für die Schülerinnen und Schüler bedeuten und helfen, die Erlebnisse dieser Wochen ohne Schulbesuch und die sich daraus ergebenden Konsequenzen, besser zu verarbeiten. Oft sind sie

Teil des Ganztags. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die freien Lehrkräfte und Pädagogen auf diese Tätigkeit angewiesen sind und dies, sofern es der Infektionsschutz zulässt, ein Beitrag zur Bewältigung der Krise darstellen würde und ohnehin im Ganztag ein Teil der Angebote füllt. Soweit ein solcher Einsatz in den Schulen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zulässig ist, sollte er unbedingt erfolgen, ggf. eingeschränkt.

Frage:

Welchen Vorlauf brauchen die Städte / Schulträger zum Wiederbetrieb der Schulen – alleine rein technisch?

Antwort:
Die Frage richtet sich an die Schulträger und kann nur in Abhängigkeit von den geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßgaben beantwortet werden.

Frage:

Welchen Vorlauf braucht / brauchen das MSB bzw. die Bezirksregierungen für die Planung des Personals (Lehrkräfte)?

Antwort:
Das Ministerium für Schule und Bildung erarbeitet hierzu im Zusammenwirken mit der oberen Schulaufsicht alle Daten und Fakten. Auf dieser Grundlage werden alle weiteren Maßnahmen zur Öffnung von Schulen rechtzeitig getroffen.

Frage:

Welchen Vorlauf brauchen die städtischen und privaten Verkehrsbetriebe zur Wiederaufnahme eines geregelten und sicheren Schülerverkehrs? Auch in Hinblick auf den Schülersonderverkehr?

Antwort:
Die Frage richtet sich an die für Schülertransport zuständigen Schul- und Verkehrsträger.

Themenkomplex „Rechtssicherheit“ / „Vergleichbarkeit“

Frage:

Wie wird hier die Vergleichbarkeit von Leistungen im Unterricht oder sogar bei Prüfungen noch gewährleistet, wenn ein Teil der Kinder trotz Schulbeginn nach den Ferien zuhause bleibt? (Vielleicht auch weil Vorerkrankungen bestehen)

Antwort:
Hier gelten die allgemeinen schulrechtlichen Regeln bei Erkrankung von Schülerinnen und Schülern. Bei Prüfungen muss, soweit erforderlich, Gelegenheit zu einem nachträglichen Ablegen gegeben werden.

Frage:

Wie sieht es in diesem Fall bei den Abschlussprüfungen in Hinblick auf Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit aus?

Antwort:
Hier wird auf die Beantwortung der vorherigen Frage verwiesen. Da es sich um geregelte Fälle unabhängig von der aktuellen Pandemie handelt, stellen sich Fragen der Rechtssicherheit nicht.

Frage:

Falls die Prüfungen ausgesetzt werden: wie wird eine Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit auf Bundesebene gewährleistet? Wie wird verhindert, dass ein NRW-Corona-Abitur anders ge-/bewertet wird wie eines, welches in Rheinland-Pfalz oder Hessen mit Abschlussprüfungen absolviert wurde?

Antwort:
Sofern einmalig abweichende Regelungen für Prüfungen getroffen werden müssen, für die KMK-Vereinbarungen eingreifen, erfolgt dies nur nach vorheriger Absicherung der gegenseitigen Anerkennung auf KMK-Ebene.

Themenkomplex „Heinsberg“

Frage:

Welche Maßnahmen sind gesondert für die Schulen in Heinsberg – bzgl. Wiederaufnahme des Unterrichts und Planung der Abschlussprüfungen?

Wie wird, sollte es einen „Plan Heinsberg“ geben, gewährleistet, dass abgelegte Abschlussprüfungen und Abschlüsse rechtssicher und vergleichbar mit denen woanders im Land und im Bund sind?

Welche besonderen Vorkehrungen bzgl. des Infektionsschutzes sind hier geplant?

Antwort:
Mit der Entscheidung, den Beginn der Abiturprüfungen um drei Wochen zu verschieben, wird grundsätzlich allen angehenden Abiturientinnen und Abiturienten eine zusätzliche Vorbereitungszeit ermöglicht. An den Schulen im Kreis Heinsberg, die bereits vor dem 16. März 2020 geschlossen waren, konnten z.T. zwei oder alle drei Vorabiturklausuren nicht geschrieben werden. Für die Schulen im Kreis Heinsberg (und wenige andere Schulen in vergleichbarer Lage) wurde am 17. April eine Regelung per Erlass getroffen, die es den Schulen ermöglicht, unter Nutzung des gesamten Zeitraums der Abiturprüfungen einschließlich des Nachschreibetermins mit Unterstützung durch die Schulaufsicht für sie passende Lösungen zu ermöglichen.

Themenkomplex „Risikogruppen“ und Infektionsschutz

Frage:

Gibt es Informationen darüber wie viele Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu den Risikogruppen gehören?

Antwort:
Aus Datenschutzgründen liegen derartig sensible Daten nicht vor.

Frage:

Wie wird mit Risikogruppen bei Schülerinnen und Schülern bei zentralen Abschlussprüfungen verfahren? Wie wird das Risiko eingeschätzt, die Angehörigen der Risikogruppen durch Kontakte in der Schule oder auf dem Schulweg zu infizieren und Infektionsketten zu beschleunigen?

Antwort:
Auch bei den Abschlussprüfungen müssen die Abstandsregelungen gelten. Entweder werden die Prüfungen in besonders großen Räumen oder in mehreren Räumen mit fest vereinbarten Verhaltensregeln und dem nötigen Abstand geschrieben. Für Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen werden in den Schulen Einzelfallregelungen entwickelt, abhängig von den konkreten Bedingungen vor Ort.

Frage:

Werden ausreichend Hand-Desinfektionsstationen an allen Schulen zur Verfügung stehen, wenn der Schulbetrieb nach den Osterferien beginnen sollte?

Antwort:
Die Kommunalen Spitzenverbände haben dies für ihre Mitgliedskommunen versichert. Das Ministerium für Schule und Bildung hat eine gemeinsame Feststellung des jeweiligen Hygienestatus durch die Schulträger (zugleich als infektionsschutzrechtlich zuständige Ordnungsbehörde) und Schulleitung veranlasst. Im Übrigen sind derartige Stationen nur dort indiziert, wo kein Zugang zu Waschmöglichkeiten besteht.

Frage:

Sollen Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler auf COVID-19 getestet werden?

Antwort:
Das soll nur dann geschehen, wenn die für Infektionsschutz zuständigen Stellen dies veranlassen.

Frage:

Wie sollen Schulen auf einen positiven COVID-19-Test reagieren?

Antwort:
Die Schulen sollen nach den Vorgaben der zuständigen Gesundheitsbehörden handeln.

Frage:

Wie soll die 2-Meter-Abstandsregel auch im Schulalltag gewährleitet werden?

Antwort:
Das Robert-Koch-Institut und in der Folge weitere Gutachter empfehlen einen Abstand von 1,50 m.

Weitere Fragen von Abgeordneten

(Sitzung des ASB vom 16.04.2020):

Nachfragen Abgeordneter Ott:

- ***Städte und Gemeinden fordern ein Konzept zur Hygiene ein. Wo liegt dies vor?***

  Antwort:
  Die Kommunen sind als Schulträger für einen ausreichenden Hygienestatus in den schulischen Anlagen zuständig. Das Ministerium für Schule und Bildung kann nur Empfehlungen aussprechen.

- ***Wie sehen bei Begehungen in Schulen die Standards aus?***

  Antwort:
  Hierzu verweisen wir auf die 15. Schulmail vom 18. April 2020.

- ***Wie viele Lehrkräfte gehören zur Risikogruppe? Was hat die Abfrage ergeben, wie viele Lehrkräfte sich selbst zur Risikogruppe zählen? (auch Frage der Abgeordneten Beer)***

  Antwort:
  Aus Gründen des Datenschutzes ist keine Abfrage erfolgt.

- ***Wie viel Prozent der Lehrkräfte sind mit der Bewältigung von Prüfungen an den Berufskollegs und den Gymnasien beschäftigt, wie viele bleiben dann noch für andere Aufgaben übrig?***

  Antwort:
  Hierzu finden derzeit aktuelle Erhebungen statt. Bislang gibt es keinerlei Erkenntnisse, dass für die bisherigen Schulöffnungen zu wenig Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

- ***Bezogen auf ZP 10: Wie viele Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen werden für die Prüfungen eingesetzt? Wie viele bleiben übrig?***

- ***Schnittmenge Gesamtschule: Wie viele Lehrkräfte werden dort für das Abitur und wie viele für die ZP 10 eingesetzt?***

- ***Wie viele Räume stehen zur Verfügung, runtergerechnet auf dieses Personal, mit welchem Abstand, mit welcher Schülerschaft kann Unterricht stattfinden? Wer berechnet das?***

  Antwort:
  Die Öffnung der Schulen wurde so gestaltet, dass gesichert ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Hinsichtlich aller weiteren Schritte zur Öffnung von Schulen werden derzeit Erhebungen über die Schulaufsicht bei den Schulleitungen durchgeführt.

- ***Wie viel Personal wird abgezogen für die 850 Staatsprüfungen, damit Referendare in die Schulen einsteigen können?***

  Antwort:
  Auch hierzu wären umfassende Erhebungen über die Schulaufsicht bei den Schulleitungen erforderlich.

  Für den Zeitraum vom 11. Mai. bis 20. Mai 2020 sind modifizierte Staatsprüfungen vorgesehen. Die bundesweite Anerkennung ist gewährleistet, da die Kultusministerkonferenz am 2. April 2020 modifizierte Anforderungen für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst beschlossen hat, die im Jahr 2020 ihre Staatsprüfung ablegen. Andere Prüfungsformate beziehungsweise Prüfungsersatzleistungen sind danach zulässig. Im Landesrecht wird das Ministerium für Schule und Bildung dies jetzt durch eine kurzfristige Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes umsetzen (zusammen mit anderen Änderungen für das Einstellungsverfahren zum 1. Mai 2020). Die Prüfungsausschüsse sollen drei Mitgliedern haben (an der Ausbildung beteiligte Fachleitung, Fachleitung im weiteren Fach als Fremdprüfer/in und Vorsitzende/r); das Landesprüfungsamt terminiert derzeit die bereits benannten Prüfungsausschüsse für die 850 Prüfungen neu. Einsätze in Staatsexamen sind vorrangiges Dienstgeschäft; sollten Prüfer/innen nicht zur Verfügung stehen (gesundheitliche Gründe/Risikogruppe oder dienstliche Unabkömmlichkeit (z.B. bei einigen Schulleitungen, die als Vorsitzende vorgesehen waren)), so erfolgt ein Wechsel aus einer zwischenzeitlich gebildeten „Vertretungsreserve“ (weitere Seminarausbilder/innen, schulfachliche Schulaufsicht etc.).
  Der Vorbereitungsdienst endet dann für diese Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern – nach Verlängerung über den 30. April 2020 hinaus – mit

der erfolgreich absolvierten Staatsprüfung (§ 7 Abs. 2 LABG). Sie stehen bei Bedarf den Schulen nach der Prüfung kurzfristig zur Verfügung.

- ***Wie viel Seife und Desinfektionsmittel und Waschbecken gibt es?***

  Antwort:
  Der Schulträger hat gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für einen ausreichenden Standard zu sorgen.

- ***Wie muss der Schulhof organisiert werden?***

  Antwort:
  Der Schulhof muss so organisiert werden, dass die Einhaltung der Empfehlungen zur Abstandswahrung vor Ort umsetzbar ist.

- ***Welche Öffnungszeiten inkl. Mensabetrieb müssen berücksichtigt werden?***

  Antwort:
  Über die tägliche Öffnungszeit der Schule bzw. der Offenen Ganztagsschule im Zuge der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes kann nur vor Ort entschieden werden vor dem Hintergrund der personellen und räumlichen Möglichkeiten des jeweiligen Standortes.

- ***Wer entscheidet, ob eine Schule hygienetechnisch in Ordnung ist?***

  Antwort:
  Es entscheidet der Schulträger und ggf. die für Infektionsschutz zuständige Behörde nach Beratung durch das Gesundheitsamt. Die Schulleitungen sind aufgefordert, ihre Bedenken rechtzeitig anzumelden.

Nachfragen Abgeordnete Beer:

- ***Wann soll die Schulrechtsänderung eingebracht werden und wann erhalten die Fraktionen den Entwurf?***

  Antwort:
  Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) steht auf der Tagesordnung des Landtags.

- ***Wird das Einschulungsthema darin aufgegriffen und für dieses Jahr ein Korridor geschaffen?***

  Antwort:
  Nein

- ***Wie geht man mit Schülerinnen und Schülern mit Asthma-Erkrankungen bei Aufnahme des Schulbetriebs um? (auch Nachfrage von Frau Voigt-Küppers)***

  Antwort:
  Hierzu wird auf die 15. Schulmail vom 18. April 2020 verwiesen (unter Punkt II.)

- ***Sind Lehrkräfte systemrelevant (bei der Notbetreuung)?***

  Antwort:
  Ja.

- ***Sind vor Ort jeweils Gesundheitsämter eingebunden?***

  Antwort:
  Die Frage liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung und müsste an die GSÄ bzw. das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gerichtet werden.

- ***Wie geht man mit Schülerinnen und Schülern mit Husten, Schnupfen etc. um? Wer entscheidet über die Teilnahme am Unterricht (oder den „Ausschluss“)? Wie wird mit Schülerinnen und Schülern verfahren, die sich nicht an die Regeln halten? Was bedeutet dies für die Schulpflicht?***

  Antwort:
  Es gelten die allgemeinen Regelungen des § 43 Abs. 2 SchulG. Hiernach können die Eltern ihr Kind krankmelden.

  Kommen Kinder hingegen mit Husten, Schnupfen oder anderen manifesten „Corona-Symptomen“ in die Schule, so kann die Schulleitung von dem Instrumentarium des § 54 Abs. 4 SchulG Gebrauch machen. Aufgrund der Annahme, dass bei einem „Corona-Verdacht“ rechtsfehlerfrei eine Gefahr im Verzug angenommen werden kann, könnte die Schulleitung regelmäßig auf den Satz 3 der genannten Vorschrift abstellen (= vorläufiger Ausschluss vom Besuch der Schule); in diesem Falle müsste ein schulärztliches Gutachten unverzüglich durch die Schulleitung eingeholt werden. Hierbei bezieht sich das

„unverzüglich“ aber nur auf die Einholung des Gutachtens durch die Schulleitung und nicht auf die Vorlage desselbigen durch das Gesundheitsamt.

- ***Wie werden die Lehrkräfte ausgestattet?***

  Antwort:
  Der Ausstattungsbedarf ergibt aus der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) und des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) sowie der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP).

Nachfragen Abgeordneter Seifen:

- ***Warum erfolgt in Deutsch und Mathematik die Prüfung in der Einführungsphase nicht auch dezentral?***

  Antwort:
  In §18(3) des SchulG ist geregelt, dass am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zentrale schriftliche Leistungsüberprüfungen stattfinden, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden. Es ist beabsichtigt, eine Änderung des Schulgesetzes in diesem Schuljahr auf diese zentrale Klausur in der Einführungsphase zu verzichten.

- ***Wie geht man mit Schülerinnen und Schülern um, die Familienmitglieder aus Risikogruppen haben (auch Stichworte Notbetreuung, OGS)?***

  Antwort:
  Hierzu wird auf die Regelungen in den Schulmails verwiesen. Ggf. erfolgt eine Beurlaubung bei Vorlage eines ärztlichen Attests.

Nachfrage Abgeordnete Voigt-Küppers:

- ***Wird es Nachteilsausgleiche geben?***

  Antwort:
  Wenn Prüfungen oder Klassenarbeiten durchgeführt werden können, werden auch die individuellen Nachteilsausgleiche, die für den Schüler bzw. die Schülerin festgelegt worden sind, angewendet.

- ***Wann müssen Lehrkräfte an den Schulen erscheinen?***

  Antwort:
  Lehrkräfte müssen in den Schulen erscheinen, wenn sie nach Entscheidung der Schulleitung dienstliche Verpflichtungen wahrnehmen müssen. Für Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören, gelten die in der 15. Schulmail aufgeführten besonderen Voraussetzungen.

Nachfrage Abgeordneter Rock:

- ***Wie genau kann man die Lehramtsanwärter ohne abgeschlossene Prüfungen für den Schuldienst sichern, wenn Schülergruppen fehlen?***

  Antwort:
  Die ausstehenden Staatsprüfungen werden in einem modifizierten Verfahren durchgeführt; durch fehlenden Unterricht können die unterrichtspraktischen Prüfungen in den beiden Fächern nicht wie vorgesehen in Lerngruppen stattfinden und werden durch Fachgespräche ersetzt. Diese erfolgen auf der Grundlage der von den Auszubildenden bereits geleisteten Planungen und Vorbereitungen für die ursprünglich vorgesehenen Unterrichtsvorhaben. Alle weiteren Elemente der Staatsprüfung bleiben hiervon unberührt. Die Teilnahme ist verpflichtend für alle Prüfungen bis zu den Sommerferien vorgesehen.

  Bei Nichtbestehen wird dies nicht als Fehlversuch gewertet, und der Vorbereitungsdienst verlängert sich gemäß den bekannten Vorgaben, sodass nach Wiederaufnahme des Unterrichts eine Staatsprüfung (mit Unterricht in den beiden Fächern) durchgeführt werden kann. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass möglichst viele Absolventinnen und Absolventen bis zum 20. Mai 2020 ihre schulpraktische Ausbildung abschließen können – und zugleich niemand im Ergebnis reduzierte Chancen für einen erfolgreichen Abschluss hat.

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule NRW e.V.
GGG NRW
Verband für integrierte Schulen
Gesamtschulen
Gemeinschaftsschulen
Sekundarschulen
Primusschulen

Rainer Dahlhaus
Landesvorstand
Leyer Stück 8
45549 Sprockhövel
Tel.: 02339 5656
Mobil: 0176 80293808
RainerDahlhaus@ggg-web.de

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

weiterer Verteiler

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2529

A15

Dortmund, 23.04.2020

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020
(Bildungssicherungsgesetz)
vom 21.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.04.2020 hat Dr. Schrapper (MSB) den Verbänden nach §77 SchulG mitgeteilt:

> *„… mit E-Mail vom 31. März 2020 habe ich Ihnen den Entwurf des Pandemie-Gesetzes übermittelt und Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu dessen Artikel 10 (Bildungssicherungsgesetz) zu äußern. (… - RD) Inzwischen hat der Landtag das Gesetz verabschiedet, hierbei aber auf den Artikel 10 (Bildungssicherungsgesetz) verzichtet. Nunmehr hat die Landesregierung beschlossen, die Inhalte des früheren Entwurfs erneut als Gesetzentwurf in einer gesetzgebungstechnisch anderen Form beim Landtag einzubringen. Vorgelegt wird ein Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020. Da dessen Inhalte im Ergebnis mit denen des früheren Gesetzentwurfs identisch sind, war es vertretbar, diesen Entwurf nicht erneut zum Gegenstand einer Beteiligung nach § 77 des Schulgesetzes zu machen.“*

Aus Sicht der **GGG NRW** ist unzutreffend, dass der neue Gesetzentwurf inhaltlich im Ergebnis mit dem früheren Gesetzentwurf und insbesondere mit den seitdem erfolgten Ankündigungen des MSB deckungsgleich ist. Wir halten das Vorgehen, auf ein Beteiligungsverfahren zu verzichten, daher für rechtlich nicht haltbar.

Begründung:
Am 16.04.2020 hat Schulministerin Gebauer (FDP) im Schulausschuss des Landtags für den Notfall die Möglichkeit eines Abiturs ohne Prüfung angekündigt:

„Abweichend von § 18 Abs. 5 Schulgesetz soll für den Notfall – wenn er denn kommen sollte – im Jahre 2020 auch ein Abitur ohne Prüfung möglich sein. Die Grundlage dafür wurde vor Kurzem ebenfalls mit einem Beschluss der Kultusministerkonferenz geschaffen. Er sieht für einen solchen Notfall die wechselseitige Anerkennung der Allgemeinen Hochschulreife auf Basis der bis dahin in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen unter besonderer Gewichtung der von den Schülerinnen und Schülern gewählten Abiturfächer vor“ (Ausschussprotokoll 17/961 S.11).

Diese für die weiteren Abläufe zentrale Ankündigung wurde im vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt.

Unter diesen Bedingungen erlauben wir uns, trotz des eingangs angesprochenen Schreibens zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die **GGG NRW** erwartet, dass der Gesetzentwurf entsprechend der Ankündigung der Ministerin um eine Öffnungsklausel ergänzt wird, die die Vergabe des Abiturs ohne Prüfung erlaubt. Damit verbunden ist angesichts des knappen Zeitrahmens ein expliziter Auftrag an das MSB zu formulieren, diese Möglichkeit auf der Ebene der Rechtsverordnungen zu konkretisieren.

Die **GGG NRW** ist bekanntermaßen der Auffassung, dass von einer derartigen Möglichkeit dann auch Gebrauch gemacht wird und die betroffenen Eltern, Schülerinnen und Schüler und Kolleginnen und Kollegen zeitnah darüber informiert werden.

- Angesichts der erheblichen gesundheitlichen Bedrohungen durch die COVID 19 Pandemie und
- angesichts der auch für die Schülerinnen und Schüler der Q2 unzureichenden und je nach familiären Bedingungen höchst ungleichen und damit ungerechten Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung

ist es aus Sicht der **GGG NRW** in keiner Weise nachvollziehbar, dass die Schüler*innen der Q2 anders behandelt werden als die Schüler*innen der Sekundarstufe I (Jahrgang 10). Deshalb fordert die **GGG NRW** schon seit dem 02.04.2020, seit der Vorlage des „Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19 Pandemie …“ die Gleichbehandlung der Schüler*innen der Q2 und damit – Stand heute - den Verzicht auf Abiturprüfungen nach den derzeit gültigen Vorgaben der APO-GOSt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Rainer Dahlhaus
Mitglied im Landesvorstand

Von: "radke@leis-nrw.de" <ralf.radke@leis-nrw.de>
Datum: 23. April 2020 um 17:00:28 MESZ
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bildungssicherungsgesetz und zum Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unaufgefordert nehmen wir Stellung zum Entwurf des Bildungssicherungsgesetzes. Der Darstellung des Ministeriums für Schule und Bildung, dass der Entwurf inhaltlich mit dem Entwurf des Pandemiegesetzes sei widersprechen wir ausdrücklich.
Ich bitte um Beachtung der angehängten Dateien

--
Mit besten Grüßen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2530

A15

Ralf Radke

Vorsitzender

LEiS-NRW e.V.
Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW
Domstrasse 34
50668 Köln

mobil: 0151 212 76 111
radke@leis-nrw.de
http://www.leis-nrw.de

Ralf Radke
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111
eMail: radke@leis-nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung
Des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. L. Schrapper
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

23.04.2020

- per Mail: sarah.dorka@msb.nrw.de -

Stellungnahme zur
Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfs.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr.

Zu Artikel 2, Abschnitt 6a

1. zu §44a
Der Begriff Dauer des Ruhens des Unterrichts ist schulrechtlich nicht definiert. Eine derartige Rechtsfigur ist richterrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das sog. Ruhen des Unterrichts schulrechtlich verfügt?
Wieso kann es so eine derartige Figur geben?

2. zu § 44 c
In Abs. 5 schlagen wir vor die Höchstverweildauer um ein Jahr zu verlängern. Diese Regelung ist nicht als Ermessensentscheidung durch die Versetzungskonferenz, sondern als Wahlmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler auszugestalten.

3. zu § 44d
Für die LEiS NRW stellt sich die Frage, wofür der Prüfungsvorbereitungsunterricht stattfinden soll, wenn die Prüfung im Kern abgeschafft wird und unnötigerweise die Gesundheit der Schülerschaft, ihrer Familienangehörigen sowie der Kollegien riskiert wird?

Ralf Radke, Huckarder Str. 12, 44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111, eMail: ralf.radke@leis-nrw.de

4. zu §44e
Wir begrüßen die Möglichkeit der Notenverbesserung der Schülerinnen und Schüler, da es sich um das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses (MSA) handelt. Wir gehen davon aus, dass eine Verschlimmbesserung nicht möglich ist.

5. zu §44e
Die LEiS NRW begrüßt diese Regelung.

6. zu §44f
Die LEiS NRW begrüßt diese Regelung.

Zu Artikel 3, Abschnitt 7

7. zu §44
Wenn Kollegen bei der Versetzungskonferenz nicht persönlich anwesend sein können, ist eine Einbindung durch Videokonferenzen oder Telefon zu organisieren.

8. § 45, I
Auch hier sprechen wir uns für eine Verlängerung der Höchstverweildauer um ein Jahr aus.

9. § 45, III
Die beschriebene Regelung würde eine weitere doppelte Gewichtung des Halbjahres bedeuten.
Die Anzahl der einzubringenden Kurse kann bei den ausgefallenen Kursen reduziert werden.

10. § 48
Im Hinblick dieses Paragraphen sehen wir keine ausreichende Beachtung von Alternativen in der Situation der Pandemie.
Es gibt keine Veränderungen der Prüfungsdurchführung gegenüber dem normalen Verfahren außer den aufgeführten Aufzählungen der Einschränkung von Gästen und der unwesentlichen Änderungen der mündlichen Prüfungen.
Es fehlen Öffnungsklauseln, dass man bei Ausfall der Prüfungen durch den Infektionsschutz anderweitige Regelungen treffen kann. Wir sehen keine Gleichbehandlung von andern Abschlüssen und sehen einen deutlichen Abfall in der Gewichtung.
Für die Notengebung im vierten Halbjahr ist die übrige Notengebung in der Oberstufe ohne erkennbaren Grund stark abweichend.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Radke, Huckarder Str. 12, 44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111, eMail: ralf.radke@leis-nrw.de

Ralf Radke

Ralf Radke
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111
eMail: radke@leis-nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung
Herrn Dr. L. Schrapper
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

23.04.2020

- per Mail: sarah.dorka@msb.nrw.de -

Stellungnahme zum Verfahren betreffend des Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020(Bildungssicherungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Landeselternschaft integrierter Schulen (LEiS NRW) halten wir den Entwurf und die Behandlung des o.g. Gesetzes durch die Landesregierung im Eilverfahren ohne Stellungnahme der beteiligten Verbände als ein rechtswidriges Gesetzgebungsverfahren.
Gem. § 77 SchulG sind die Verbände bei wesentlichen Eingriffen in das SchulG zu hören, insbesondere bei Gesetzesänderungen.
Soweit im Anschreiben betreffend der Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mitgeteilt wird, dass inhaltlich das Gesetz nichts anderes betrifft, als der Artikel 10 des in der letzten Woche zurückgenommenen Gesetzes, halten wird dies weder formell noch inhaltlich für entsprechend darstellbar:
In dem zurückgenommenen Gesetzesentwurf war u.E. die Problematik, dass es eine Verordnungsermächtigung zu Änderungen von Verordnungen gab. In dem jetzt vorliegenden Gesetz geht es nicht um die Ermächtigung der Änderungen von Verordnungen, sondern um die zeitweise Aufhebung schulrechtlicher Vorschriften unter gleichzeitiger Verweisung auf zu erlassende Verordnungen. Beide Ziele sind Grund verschieden.
Während wir bei der Anhörung im Hinblick auf Artikel 10 darauf hingewiesen wurden, dass ohne dies explizit zu nennen in der Verordnungsermächtigung auch die Möglichkeit der anderen Behandlung des Ablegens der Prüfung zur allgemeinen Hochschulreife erwähnt wurde, ist dies gerade hier nicht mehr der Fall. Gerade die Änderung des § 18 Abs. 6 SchulG ohne die Öffnungsmöglichkeit für die mögliche Problematik eines unmöglichen Werdens des Ablegens einer zentralen landeseinheitlichen Prüfung, lässt darauf schließen, dass es gerade nicht im politischen Willen ist, über eine Denkmöglichkeit eines unmöglich-Werdens einer zentralen Abiturprüfung auch nur den Spalt einer Möglichkeit offenzulassen. Ohne Zweifel könnte man entsprechend der Regelungen § 12 Abs. 5 SchulG in § 18 Abs. 6 SchulG eine Möglichkeit schaffen, um auf nicht undenkbare Entwicklungen zu reagieren.
Bekanntlicher Weise sucht sich eine Epidemie nicht die Personen nach dem Stand der Prüfungen aus, sondern die Infektionslage ist unberechenbar. Angenommen eine Schule müsste

Ralf Radke, Huckarder Str. 12, 44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111, eMail: ralf.radke@leis-nrw.de

wegen einer Infektion eines Lehrers, mithin aller Fachlehrer eines Faches, während der Prüfungsphase schließen und es könnte auch kein Schulprüfungsausschuss in gesetzlicher Zusammensetzung tagen, wäre das Gesetz vollkommen unflexibel. Schon so ist festzustellen, dass auch für die Schüler aus dem Kreis Heinsberg eine Alternativmöglichkeit ausgeschlossen ist. Ob die Ausnahmereglungen in der vorgeschlagenen APO-GOST den gesetzlichen Grundlagen des § 18 V SchulG entspricht halten wir für fraglich.
Wir halten den Verzicht auf eine Anhörung nach § 77 SchulG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens selbst für einen formalen Fehler. Wenn man die Mitwirkungsrechte entsprechend nicht ausüben will, müsste zuvor § 77 SchulG geändert werden. Im Rahmen der bürgerlichen Beteiligung und demokratischen Erziehung gerade an der Schule ist dies nicht förderlich. Ob es sich um einen Bruch der Landesverfassung handelt, der zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes selbst führt, bleibt einer weiteren Prüfung vorbehalten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Radke

Landeselternschaft
der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.

Steinstraße 30
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

Per E-Mail an:
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL

Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
Frau Kirstin Korte MdL

Herrn Dr. Ludger Schrapper
Ministerium für Schule und Bildung

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2531

A15

24.04.2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
„Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020“

Sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrte Frau Korte,
sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

auch wenn die Verbändebeteiligung gemäß § 77 SchulG NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen“ nicht durchgeführt wird, möchte die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V. dennoch ihre Beurteilung abgeben:

Der vorliegende Entwurf entspricht nicht in Gänze dem vormaligen Artikel 10 des Pandemie-Gesetzes. Dieses Pandemie-Gesetz sah in Artikel 10 § 1 die Möglichkeit einer Änderung des § 18 Absatz 5 SchulG NRW und in § 2 Nr. 3 die Möglichkeit der Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfungen in der gymnasialen Oberstufe vor. Damit wäre für den Fall, dass die Abiturprüfung aus Infektionsgründen gar nicht oder nicht komplett durchführbar ist, eine schnelle Reaktion auf diese Situation ermöglicht worden. Diese Option enthält der nun vorliegende Gesetzentwurf nicht. Ungeklärt bleibt daher, wie die Regierung dann auf so einen „absoluten Notfall“ rechtssicher reagieren kann bzw. wird. Wir fordern daher, den Gesetzentwurf entsprechend oben zitierten Regelungen des Pandemie-Gesetzes zu ergänzen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum früheren Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.

Jutta Löchner
- Vorsitzende -

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule NRW e.V.
GGG NRW
Verband für integrierte Schulen
Gesamtschulen
Gemeinschaftsschulen
Sekundarschulen
Primusschulen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2534

A15

Rainer Dahlhaus
Landesvorstand
Leyer Stück 8
45549 Sprockhövel
Tel.: 02339 5656
Mobil: 0176 80293808
RainerDahlhaus@ggg-web.de

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

per Mail: poststelle@msb.nrw.de; sarah.dorka@msb.nrw.de.

Dortmund, 23.04.2020

Stellungnahme zum
Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Entwurf Stellung zu nehmen. Dem kommt die **GGG NRW** gern nach.

Die **GGG NRW** hält die Regelungen des Abschnitts 6a (Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020) im Artikel 2 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe) insgesamt für tragfähig.

Die Regelungen des Artikels 3 (Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe) hält die **GGG NRW** für unangemessen:

- Angesichts der erheblichen gesundheitlichen Bedrohungen durch die COVID 19 Pandemie und
- angesichts der auch für die Schülerinnen und Schüler der Q2 unzureichenden und je nach familiären Bedingungen höchst ungleichen und damit ungerechten Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung

ist es aus Sicht der **GGG NRW** in keiner Weise nachvollziehbar, dass die Schüler*innen der Q2 anders behandelt werden als die Schüler*innen der Sekundarstufe I (Jahrgang 10). Deshalb fordert die **GGG NRW** schon seit dem 02.04.2020, seit der Vorlage des „Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19 Pandemie …“ die Gleichbehandlung der Schüler*innen der Q2 und damit – Stand heute - den Verzicht auf Abiturprüfungen nach den derzeit gültigen Vorgaben der APO-GOSt.

Aus diesem Grund verzichtet die **GGG NRW** auf Detailanmerkungen zum Artikel 3 des Verordnungsentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Rainer Dahlhaus
Mitglied im Landesvorstand

Geschäftsstelle GGG NRW
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
www.ggg-web.de
kontakt.nrw@ggg-web.de
Tel.: 0231 14 80 11

Von: Anke Staar <anke.staar@lek-nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 15:42
Betreff: Fwd: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung,Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen

Sehr geehrter Herr,

aufgrund des Hinweises, dass unsere Stellungnahme noch nicht eingestellt bzw. berücksichtigt wurde, wurden wir gebeten Ihnen diese nochmals zukommen zu lassen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstürzung.

Mit besten Grüßen

Anke Staar

Anke Staar
(Vorsitzende)
Anke.Staar@lek-nrw.de
Tel.: 015736583728
c/o Stadteltern Dortmund
Knappenstr. 15
44149 Dortmund
www.LEK-NRW.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2554

A15

LEK NRW
Landeselternkonferenz NRW

Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften
c/o Stadteltern Dortmund Anke Staar, Knappenstr. 15, 44149 Dortmund
Mobil: 0157-36583728
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung
Frau Ministerin Gebauer
Herrn Dr. L. Schrapper
Cc. Schulausschuss des Landtags NRW
Per Mail

Dortmund , 24. April 2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020
(Bildungssicherungsgesetz) vom 21.04.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin Gebauer,
sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,
sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

leider war für uns aus der Mail zur Anhörung der Verordnung nicht zu entnehmen, dass wir damit von der Anhörung zum Gesetz ausgeschlossen sind. Deshalb werden wir hiermit dazu nochmal eine Stellungnahme abgegeben.
Die Landeselternkonferenz NRW (LEK NRW) hält das Verfahren der Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens, des oben genannten Gesetzes, deshalb für rechtswidrig, da dieses ohne die Stellungnahmen der Verbände durchgeführt wird. Im §77 SchulG NRW wird eindeutig festgelegt, dass die Verbände insbesondere bei Änderungen des Schulgesetzes zu beteiligen sind. Auch wenn es wie im Fall der Corona-Krise eine Eilbedürftigkeit gibt, rechtfertigt dieser Umstand nicht das Vorgehen der Landesregierung. Es vermittelt eher das Gefühl, dass Mitwirkung, ein Kernelement der Demokratie, nur störend ist. Es stellt sich hier die Frage, ob das Vorgehen der Landesregierung hier nicht ein Verstoß gegen die Verfassung darstellt. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass es gerade in dieser schwierigen Lage, die eine Neuordnung der Werte und Normen in unserer Gesellschaft verursacht, eine Beteiligung wichtiger ist denn je. Wir bleiben der festen Überzeugung, dass diese wichtigen Entscheidungen nur prozessbegleitend unter Einbindung eines breiten Expertenkreis so gefällt werden können, dass sie von einer breiten Mehrheit getragen werden und so die Solidarität und Akzeptanz stärken würde.
In dem hier vorliegenden Gesetzentwurf wird nicht die Möglichkeit vorgesehen, dass Abitur-abschlüsse allein aufgrund der Leistungen vergeben werden können, die die Schülerinnen und Schüler im Verlauf des Bildungsgangs erbracht haben, wie ursprünglich im Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts vorgesehen war . Diese Möglichkeit bezieht sich nun nur noch auf Abschlüsse in den Berufskollegs (§ 22 Schulgesetz) und Weiterbildungskollegs (§ 23 Schulgesetz). Bei diesen Abschlüssen ist aber auch die allgemeine Hochschulreife miteingeschlossen und somit müsste es auch implizit für die Gesamtschulen und Gymnasien angewendet werden können.
Dieses Vorgehen der Landesregierung kann nur bedeuten, dass die Abschlussprüfungen unabhängig von weiteren Entwicklungen in der Corona-Krise durchgeführt werden. Sollten einzelne Schulen wegen Infektionsfällen geschlossen werden müssen oder die Gesamtsituation sich wieder signifikant verschlechtern, sind die betroffenen Schüler*innen aller Voraussicht nach vom Erwerb eines Abschlusses ausgeschlossen, wenn hierfür keine Regelungen festgelegt werden.

LEK NRW
Landeselternkonferenz NRW

Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften
c/o Stadteltern Dortmund Anke Staar, Knappenstr. 15, 44149 Dortmund
Mobil: 0157-36583728
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung des Ausschlusses der Verbände in diesem Gesetzgebungsverfahren fordert die LEK NRW die Aufnahme von alternativen Möglichkeiten zum Erwerb des Abschlusses ohne durchgeführte Abschlussprüfungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Staar	Dr. Jan N. Klug	Andrea Lausberg- Reichardt
Dr. Ulrich Meier	Stefanie Krüger-Peter	Karla Foerste
Christian Beckmann	Astrid Bauer	Werner Volmer

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2558

A15

Städtetag Nordrhein-Westfalen

LANDKREISTAG NordRhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Vorsitzende des Schul- und Bildungsausschusses
Kirstin Korte
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

28.04.2020

Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz)
Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 17/9051)

Städtetag NRW
Pia Amelung
Referentin
Telefon 0221 3771-320
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 40.20.53 N

Landkreistag NRW
Christian Müller, LL.M.
Referent
Telefon 0211 300491-230
c.mueller@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen bedanken wir uns und möchten wie folgt Stellung beziehen.

Da der Entwurf vorrangig innere Schulangelegenheiten betrifft, sehen wir von einer umfänglichen Stellungnahme ab.

Mit Blick auf die Ergänzung im Gesetzesentwurf des Absatzes 4 zu § 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes des Bildungssicherungsgesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Verschiebung der durchzuführenden Sprachstandsfestellungen auf das Schuljahr 2020/2021 dazu führen wird, dass es zu einem rapiden Anstieg der notwendigen Testungen kommen wird. Eine zeitliche Entzerrung zur Durchführung der Sprachstandsfestellungen während des Schuljahres 2020/2021 muss daher sichergestellt werden.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass trotz der verspäteten Durchführung der Sprachstandsfeststellungen die Teilnahme an festgestellten notwendigen Sprachförderkursen für Kinder gewährleistet sein muss.

Die Verschiebung darf nicht zu einer Bildungsbenachteiligung der betroffenen Kinder mit Blick auf den Schuleintritt führen. Der Gesetzgeber muss hierfür entsprechend Sorge tragen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Kai Zentara
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Neudruck
Ausschuss für Schule und Bildung

- TOP 2 -

Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3289

A15

Aktenzeichen:
221
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:
Herr Pfaff
Telefon 0211 5867-3531
Telefax 0211 5867-3676
ulrich.pfaff@msb.nrw.de

Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW; Vorlage an den Ausschuss für Schule und Bildung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich den Entwurf der o.g. Verordnung und bitte, die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung hierzu herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes.

Die Verordnung soll unmittelbar nach dem Gesetzesbeschluss zum Bildungssicherungsgesetz (LT-Drucksache 17/9051) verkündet und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten.

Die gemäß § 77 Schulgesetz vorgesehene Beteiligung der Verbände und Organisationen des Schullebens hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang hatte ich auch Ihnen gemäß der Parlamentsinformationsvereinbarung den Verordnungsentwurf zugeleitet (Schreiben vom 21. April 2020).

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anlage
Verordnungsentwurf

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

223

Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Vom X. April 2020

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), von denen Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) und Absatz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Artikel 1
Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule

Nach § 8 der Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2014 (GV. NRW. S. 226) geändert worden ist, wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020 zu Versetzungen, Zeugnissen, Wiederholungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden auch dann in die Klassen 3, 4 und 5 versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind.
(2) Die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 beschreiben unter Berücksichtigung der Entwicklung und der Leistungen im gesamten Schuljahr die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Entsprechend § 6 können die Zeugnisse in Klasse 2 und 3 Noten für die Fächer enthalten, in Klasse 4 müssen sie diese enthalten.
(3) Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der Schuleingangsphase oder der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer unterrichtet und berät die Eltern über diese Empfehlung.
(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern ein zusätzliches Jahr in der Schuleingangsphase verbleiben, die Klasse 3 oder 4 freiwillig wiederholen oder im Schuljahr 2020/2021 freiwillig von der Klasse 3 in die Schuleingangsphase oder von der Klasse 4 in die Klasse 3 zurücktreten, wenn sie oder er nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann.
(5) Eine freiwillige Wiederholung oder ein freiwilliger Rücktritt wird nicht auf die Höchstverweildauer in der Grundschule oder der Sekundarstufe I angerechnet. Dies ist zu dokumentieren.“

Artikel 2
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2019 (GV. NRW. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 44 die folgenden Angaben eingefügt:

„**Abschnitt 6a**
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 44a Grundsätze
§ 44b Erprobungsstufe
§ 44c Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt
§ 44d Abschlüsse und Berechtigungen
§ 44e Leistungsbewertung
§ 44f Nachprüfung und Verbesserungsprüfung“.

2. Nach § 44 wird folgender Abschnitt 6a eingefügt:

„**Abschnitt 6a**
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 44a
Grundsätze

Unabhängig von der Dauer des Ruhens des Unterrichts gelten Fächer im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 als unterrichtet im Sinne des § 8 Absatz 5 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist.

§ 44b
Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers im gesamten Schuljahr, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiter besucht oder ein Schulformwechsel empfohlen werden soll.
(2) Die Schule empfiehlt Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schulform entsprechend § 12 Absatz 2, wenn sie dafür geeignet sind.
(3) Die Schule empfiehlt Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schulform entsprechend § 12 Absatz 3 und 4, wenn diese dadurch besser gefördert werden können.
(4) Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern schriftlich mitzuteilen und im Falle des Absatz 3 ein Beratungsangebot zu machen. Über den empfohlenen Schulformwechsel entscheiden die Eltern. § 12 Absatz 3 und 4 gilt nicht.

§ 44c
Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt

(1) Abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung werden alle Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse 7 bis 9 versetzt, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind.
(2) Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer unterrichtet und berät die Eltern über diese Empfehlung.
(3) Am Ende der Klasse 9 erfolgt nach den Vorgaben dieser Verordnung eine Versetzung in die Klasse 10, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.
(4) Beim Übergang in die Jahrgangsstufen ab Klasse 7 der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 beschließt die Klassenkonferenz entsprechend § 19

und § 20 die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Fachleistungsebenen der fachleistungsdifferenzierten Fächer.
(5) Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen. Dies ist zu dokumentieren.

§ 44d
Abschlüsse und Berechtigungen

(1) §§ 30 bis 39 finden keine Anwendung. An die Stelle des Abschlussverfahrens tritt je eine von der Lehrkraft gestellte schriftliche Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.
(2) Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in allen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistungen in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Absatz 1.
(3) Die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen gemäß Absatz 2 fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

§ 44e
Leistungsbewertung

(1) Abweichend von § 22 Absatz 2 beruhen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.
(2) Für Leistungsbewertungen in den Fällen des § 44c Absatz 3 und 4 und des § 44d gilt,
1. dass den Schülerinnen und Schülern der Klassen 9 und 10 auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben ist und die Schülerinnen und Schüler und entsprechend zu beraten sind, und
2. dass für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen ist.

§ 44f
Nachprüfung und Verbesserungsprüfung

(1) Abweichend von § 23 Absatz 1 und § 44 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung in den Fällen des § 44c Absatz 3 und des § 44d Absatz 3 auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.
(2) In den Fällen des § 44c Absatz 4 kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Verbesserungsprüfung ablegen, um eine Kurszuweisung auf die Erweiterungsebene in der Gesamt- oder Sekundarschule zu erreichen. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist.
(3) Für das Verfahren nach Absatz 1 gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6 sowie § 44 Absatz 6 entsprechend. Für das Verfahren nach Absatz 2 gilt § 23 Absatz 3 bis 6 entsprechend.“

Artikel 3
Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„7. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020
§ 44 Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen
§ 45 Höchstverweildauer, Wiederholung
§ 46 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen
§ 47 Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase
§ 48 Abiturprüfung
§ 49 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I
§ 50 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“.

2. Nach § 43 wird folgender 7. Abschnitt angefügt:

„7. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 44
Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen

Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung von Konferenzen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 9 Absatz 1 und 2 und § 18 Absatz 3). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 45
Höchstverweildauer, Wiederholung

(1) Bei einer angemessenen Verlängerung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe über die Höchstverweildauer hinaus bedarf es abweichend von § 2 Absatz 1 keiner Entscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung dokumentiert die Verlängerung.
(2) Für Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann (§ 46 Absatz 4), ist zur Bestimmung der Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 auf die Kursabschlussnoten des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase zurückzugreifen.
(3) Abweichend von § 19 Absatz 2 Nummer 1 kann auf Antrag die beiden ersten Halbjahre der Qualifikationsphase auch wiederholen, wer die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten.
(4) Die Bestimmung der Voraussetzungen zur verpflichtenden Wiederholung der ersten beiden Halbjahre der Qualifikationsphase erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Nachprüfung gemäß § 46 Absatz 5.

§ 46
Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen

(1) Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 13 Absatz 1 kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.
(2) Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann in der Einführungsphase auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie im ersten Jahr der Qualifikationsphase in den zwei Leistungskursfächern und in den von der Schülerin oder dem Schüler gewählten schriftlichen Grundkursfächern die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine und die Klausurdauer verringert werden, wenn dies aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts organisatorisch erforderlich ist.
(3) Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.
(4) Für Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen. Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr der Qualifikationsphase.
(5) Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Fortschreibung der Kursabschlussnoten (Absatz 4) im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht haben, erhalten in analoger Anwendung von § 10 die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt abweichend von § 10 Absatz 1 auch, wenn die Verbesserung einer Minderleistung in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des ersten Halbjahres zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.

§ 47
Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die landeseinheitlich zentral gestellte Klausur gemäß § 14 Absatz 1 entfällt.
(2) Abweichend von § 9 gehen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Einführungsphase besuchen, ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über. Der Erwerb und die Zuerkennung von Abschlüssen am Ende der Einführungsphase richtet sich nach § 40 Absatz 2 und 3.

§ 48
Abiturprüfung

(1) Abweichend von § 27 Absatz 6 und 7 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.
(2) Abweichend von § 36 Absatz 2 sind mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach nur anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Absatz 4 nicht erfüllt sind. Wer nicht geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

§ 49
Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I

Abweichend von § 40 Absatz 3 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses oder des mittleren Schulabschlusses auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.

§ 50
Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Erfolgt die Ermittlung der Kursabschlussnote des zweiten Halbjahrs der Qualifikationsphase gemäß § 46 Absatz 4, so können Schülerinnen und Schüler, die auf der Basis der vorliegenden Leistungen die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht erfüllen, diese auch abweichend von § 40a über Nachprüfungen in den verpflichtend einzubringenden Fächern erwerben, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.
(2) Für Nachprüfungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife gilt § 10 Absatz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ergebnis der Nachprüfung und das Ergebnis der Kursabschlussnote im Verhältnis eins zu eins gewichtet werden. Dabei ist das arithmetische Mittel zu bilden und aufzurunden.“

Artikel 4
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 28 die folgenden Angaben eingefügt:

„3. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 28a Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen
§ 28b Höchstverweildauer, Wiederholung
§ 28c Leistungsbewertung
§ 28d Versetzung
§ 28e Nachprüfung zur Erlangung von Abschlüssen oder Berechtigungen“.

b) Nach § 28 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

„**3. Abschnitt**
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 28a
Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen

(1) Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung von Konferenzen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 10 Absatz 1, § 17 Absatz 6 und § 21 Absatz 2 und 3 und § 22 Absatz 4 der Anlage D). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die

Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.
(2) Abweichend von § 24 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.

§ 28b
Höchstverweildauer, Wiederholung

(1) Die Überschreitung der Regeldauer der Bildungsgänge um ein weiteres Jahr bedarf abweichend von § 5 Absatz 4 auch im Abiturbereich keiner Entscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung dokumentiert die Verlängerung. Im Falle eines Bildungsgangwechsels (§ 5 Absatz 5) wird die im bisherigen Bildungsgang verbrachte Ausbildungszeit im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 auf die Höchstverweildauer nicht angerechnet.
(2) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag eine Klasse oder Jahrgangsstufe auch dann wiederholen, wenn sie die Versetzungsbedingungen erfüllt haben. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten. Eine Wiederholung auf Antrag wird nicht auf die Höchstverweildauer gemäß § 5 Absatz 4 angerechnet.
(3) Führt der Rücktritt einer Schülerin oder eines Schülers von der Prüfung gemäß § 19 Absatz 1 zu einer Überschreitung der Höchstverweildauer, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 28c
Leistungsbewertung

(1) Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.
(2) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung im zweiten Halbjahr nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen.

§ 28d
Versetzung

Abweichend von § 10 Absatz 1 und 2 wird die Schülerin oder der Schüler in allen Bildungsgängen des Berufskollegs im Schuljahr 2019/2020 auch dann in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe nicht erfüllt sind. Der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung setzt in allen Fällen die Erfüllung der jeweiligen Leistungsanforderungen voraus.

§ 28e
Nachprüfung zur Erlangung von Abschlüssen oder Berechtigungen

Abweichend von § 12 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 ist die Zulassung zur Nachprüfung auch auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach, bei fächerübergreifenden Prüfungen in Prüfungsarbeiten, erforderlich ist, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen.“

2. Anlage A wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 17 die folgenden Angaben eingefügt:

„4. Unterabschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 17a Organisation
§ 17b Leistungsbewertung, Nachprüfung
§ 17c Fachhochschulreifeprüfung“.

b) Nach § 17 wird folgender 4. Unterabschnitt eingefügt:

„4. Unterabschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 17a
Organisation

Abweichend von § 5 Absatz 7 ist eine Änderung der Unterrichtsorganisation im laufenden Schuljahr zulässig.

§ 17b
Leistungsbewertung, Nachprüfung

(1) Grundlage der Leistungsbewertung sind die Leistungen, die während des gesamten Schuljahres ohne Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichtsbetriebes oder individueller Quarantänemaßnahmen erbracht wurden. Sie gelten als Leistungen am Ende der besuchten Klasse.
(2) Für die Nachprüfung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung gemäß § 9 gilt § 28e Erster Teil der APO-BK. Dies gilt ebenfalls für eine Nachprüfung zum erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs der Ausbildungsvorbereitung (§ 19 Absatz 1 Satz 1) gemäß § 23 Absatz 1.
(3) Schülerinnen und Schüler können abweichend von § 12 Absatz 2 Erster Teil der APO-BK auch eine Nachprüfung ablegen, wenn sie in bis zu drei Fächern die Note mangelhaft haben, wenn davon bis zu zwei Fächer nicht weitergeführt werden. Die Nachprüfungen sind in den nicht weitergeführten Fächern abzulegen. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des ersten Halbjahres sowie dem zweiten Halbjahr bis zum Ruhen des Unterrichts zu entnehmen.

§ 17c
Fachhochschulreifeprüfung

(1) Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, findet im Schuljahr 2019/2020 keine schriftliche Prüfung gemäß § 13 statt. Abweichend von § 11 wird die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 Absatz 4 bis zum Ruhen des Unterrichts besucht, den Berufsschulabschluss erworben, die Berufsabschlussprüfung bestanden hat und die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 erfüllt. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist die Zuerkennung der Fachhochschulreife nicht möglich. Die Vornoten gemäß § 12 Absatz 3 gelten als Noten der schriftlichen Prüfung im Sinne von § 14 Absatz 3 und § 17 Absatz 2.
(2) Für das Fach gemäß § 13 Absatz 2 wird unter der Voraussetzung, dass eine Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes der Durchführung eines Kolloquiums nicht entgegensteht, die Gesamtnote aus der Note der Facharbeit und des Kolloquiums ermittelt, die an die Stelle der schriftlichen Prüfungsleistung tritt. Anderenfalls wird die Gesamtnote, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt, aus der Note der Facharbeit ermittelt.

(3) Die mündliche Prüfung gemäß § 15 wird durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. Abweichend von § 15 Absatz 2 kann eine mündliche Prüfung auch in Fächern stattfinden, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen.“

3. Anlage B wird wie folgt geändert:

a) Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

„4. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 17 Berufsabschlussprüfung, Abschlussbedingungen“.

b) Folgender 4. Abschnitt wird angefügt:

„4. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 17
Berufsabschlussprüfung, Abschlussbedingungen

(1) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erfolgt die Notenermittlung auf Basis der erbrachten Leistungen des gesamten Schuljahres bis zum Ruhen des Unterrichts unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers.
(2) Für die Nachprüfung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung gemäß § 7 gilt § 28e Erster Teil der APO-BK.
(3) Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, finden im Schuljahr 2019/2020 keine schriftlichen Prüfungen gemäß § 10 statt. Bei der Festsetzung der Abschlussnoten gemäß § 14 gelten die gemäß § 9 Absatz 3 durch den Prüfungsausschuss festgestellten Noten als Note der schriftlichen Prüfung. Mündliche Prüfungen gemäß § 12 werden durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.“

4. Anlage C wird wie folgt geändert:

a) Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

„4. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 30 Fachhochschulreifeprüfung
§ 31 Berufsabschlussprüfung“.

b) Folgender 4. Abschnitt wird angefügt:

„4. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 30
Fachhochschulreifeprüfung

(1) Abweichend von § 16 Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler, bei denen die reguläre Leistungsfeststellung nicht möglich war (§ 28c Absatz 2 Erster Teil der APO-BK), auf Antrag in mehr als zwei Fächern mündlich geprüft werden.
(2) Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, findet im Schuljahr 2019/2020 keine schriftliche Prüfung gemäß § 14 statt. § 15 Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung. Abweichend von § 15 Absatz 3 gilt die Vornote auch als Note der schriftlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung gemäß § 16 wird durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. Abweichend von § 16 Absatz 2 kann eine mündliche Prüfung auch in Fächern stattfinden, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen.
(3) Für das Fach gemäß § 14 Absatz 3 wird unter der Voraussetzung, dass eine Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes der Durchführung eines Kolloquiums nicht entgegensteht, die Gesamtnote aus der Note der Facharbeit und des Kolloquiums ermittelt, die an die Stelle der schriftlichen Prüfungsleistung tritt. Anderenfalls wird die Gesamtnote, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt, aus der Note der Facharbeit ermittelt.

§ 31
Berufsabschlussprüfung

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, finden im Schuljahr 2019/2020 keine Prüfungen in den weiteren Fächern gemäß § 24 statt. Ebenso entfällt die praktische Prüfung nach § 25. § 26 und § 27 gelten mit der Maßgabe, dass die Vornote gemäß § 22 Absatz 2 auch als Note der schriftlichen Prüfung gilt und die Note der praktischen Prüfung aus den Vornoten der Fächer gemäß § 25 Absatz 3 in jeweils einfacher Gewichtung gebildet wird. Mündliche Prüfungen gemäß § 26 werden durchgeführt, sobald Gründe des Infektionsschutzes nicht mehr entgegenstehen. Abweichend von § 26 Absatz 4 kann eine mündliche Prüfung auch in Fächern stattfinden, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen.“

5. Anlage D wird wie folgt geändert:

a) Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

„4. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 59 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen
§ 60 Versetzung, Wiederholung
§ 61 Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium
§ 62 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
§ 63 Prüfung zur Freizeitsportleiterin oder zum Freizeitsportleiter
§ 64 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung
§ 65 Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher
§ 66 Besondere Bestimmungen für die Fachoberschule, Klasse 13“.

b) Folgender 4. Abschnitt wird angefügt:

„4. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 59
Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen

(1) Abweichend von § 9 kann in den Jahrgangsstufen 11.2, 12.2 und 14 in den Fächern die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine und die Klausurdauer verringert werden, wenn dies aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts organisatorisch erforderlich ist.
(2) Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.
(3) Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 8 Absatz 1 kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.
(4) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen. Dann gelten die Kursabschlussnoten in der Jahrgangsstufe 12.1 auch als Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 12.2. Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 kann die Anzeige der Absicht einer besondere Lernleistung auch noch am Anfang der Jahrgangsstufe 13.1 erfolgen.
(5) Abweichend von § 7 erhalten Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Fortschreibung der Kursabschlussnoten (Absatz 4) in der Jahrgangsstufe 12.2 des Beruflichen Gymnasiums in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursfächern vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht haben, in analoger Anwendung von § 12 Erster Teil der APO-BK die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt abweichend von § 12 Absatz 1 Erster Teil der APO-BK auch, wenn die Verbesserung einer Minderleistung in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des ersten Halbjahres zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.

§ 60
Versetzung, Wiederholung

(1) Abweichend von § 5 gehen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Jahrgangsstufe 11 besuchen, ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über.
(2) Für Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 12.2 des Beruflichen Gymnasiums, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann (§ 59 Absatz 4), ist zur Bestimmung der Voraussetzungen des § 7 auf die Kursabschlussnoten des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase zurückzugreifen.
(2) Abweichend von § 7 kann auf Antrag die Jahrgangsstufe 12 des Beruflichen Gymnasiums auch wiederholen, wer die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten. Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 auf Antrag wird nicht auf die Höchstverweildauer nach § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK angerechnet.
(3) Die Bestimmung der Voraussetzungen zur verpflichtenden Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 gemäß § 7 Satz 3 erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Nachprüfung gemäß § 59 Absatz 5.

§ 61
Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium

(1) Abweichend von § 21 Absatz 3 sind mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach nur anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 25 Absatz 4 nicht erfüllt sind. Wer nicht geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.
(2) Im Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie) nach Anlage D 17 der Anlage D kann die obere Schulaufsichtsbehörde bezüglich der praktischen Prüfung nach § 14 Absatz 3 Satz 2 und der Prüfung zur Freizeitsportleiterin oder zum Freizeitsportleiter zusätzliche Regelungen verfügen, sofern dies aus Gründen der Infektionsprävention zwingend erforderlich ist. Sollten dennoch Teile der sportpraktischen Prüfung nicht durchgeführt werden können, so sind in der Abstimmung zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem Berufskolleg nachstehende Ersatzleistungen möglich. Der erste (Einzelsportart) beziehungsweise zweite (Sportspiele) Prüfungsteil der sportpraktischen Prüfung kann jeweils durch eine mündliche Prüfung mit 30 Minuten Vorbereitungszeit und 20 Minuten Prüfungszeit (circa 10-minütiger Vortrag und circa 10-minütiges Fachgespräch) zu der jeweils praktisch vorgesehenen Sportart ersetzt werden. Der dritte Prüfungsteil (Anleitung zur Sportpraxis) baut auf die im Fach Didaktik und Methodik schriftlich ausgearbeitete didaktisch-methodische Planung der Anleitung zu der in der Regel 45-minütigen-Sportpraxis auf, die im Rahmen des dritten Prüfungsteils nicht bewertet wird. Der dritte Prüfungsteil besteht aus einem circa 20-minütigen Kolloquium über die geplante sportpraktische Durchführung der Anleitung zur Sportpraxis mit den Schwerpunkten des Anleiterinnenverhaltens oder des Anleiterverhaltens, der Organisation der Übungsstunde und der geplanten Umsetzung der Planungsüberlegungen.

§ 62
Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Für die Nachprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife gilt § 28e Erster Teil der APO-BK. Im Falle einer Fortschreibung der Kursabschlussnoten (§ 59 Absatz 4) gilt § 59 Absatz 5 entsprechend.

§ 63
Prüfung zur Freizeitsportleiterin oder zum Freizeitsportleiter

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens zur Freizeitsportleiterin oder zum Freizeitsportleiter nicht erfolgen, ist im ersten bis fünften Prüfungsfach der Prüfung jeweils die Vornote auch die Abschlussnote. Für die Abschlusslehrprobe ist die Note der Abiturprüfung im Fach Sport/Gesundheitsförderung auch die Abschlussnote. Für das Kolloquium ist die Vornote im Fach Didaktik und Methodik auch die Note der mündlichen Prüfung.

§ 64
Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

Abweichend von § 34 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Erster Teil der APO-BK können Prüflinge, die die erste Teilprüfung nicht bestanden haben, in allen Fächern, in denen sie die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten haben, eine Nachprüfung ablegen. Eine Nachprüfung in den Fächern der Abiturprüfung (§ 6) ist nicht möglich.

§ 65
Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

(1) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, der fachpraktischen Ausbildung in der anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung und deren schulischer Begleitung, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung während des zweiten Halbjahres (Jahrgangsstufe 14.2) nicht möglich ist, sind Grundlage der Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums die Leistungen, die im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 14 (Jahrgangsstufe 14.1) erbracht wurden.
(2) Kann eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens aus Gründen des Infektionsschutzes nicht erfolgen, gilt abweichend von § 43 die Note des Berufspraktikums gemäß § 42 auch als Note des Kolloquiums. Die Vornote im Fach Didaktik und Methodik gilt auch als Note der (mündlichen) Prüfung in diesem Fach.

§ 66
Besondere Bestimmungen für die Fachoberschule, Klasse 13

Abweichend von § 51 Absatz 3 Satz 1 ist die Zulassung zur Abiturprüfung auch möglich, wenn in nicht mehr als drei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens „ausreichend“ ist. Abweichend von § 56 Absatz 1 Satz 1 können die Prüflinge bis zu drei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Im Falle einer Fortschreibung der Kursabschlussnoten (§ 59 Absatz 4) gilt § 59 Absatz 5 entsprechend. Dabei ist die Besonderheit des einjährigen Bildungsgangs zu berücksichtigen, dass alle Leistungsbewertungen in der Jahrgangsstufe 13 erfolgen.“

6. Anlage E wird wie folgt geändert:

a) Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

„4. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 43 Fachschulexamen
§ 44 Fachhochschulreife
§ 45 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
§ 46 Sonderregelungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege“.

a) Folgender 4. Abschnitt wird angefügt:

„4. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 43
Fachschulexamen

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, finden §§ 8 und 10 bis 14 im Schuljahr 2019/2020 keine Anwendung. § 15 gilt mit der Maßgabe, dass für die Feststellung des Fachschulexamens die Regelungen des § 9 gelten.

§ 44
Fachhochschulreife

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, erfolgt die Feststellung der Fachhochschulreife abweichend von § 16 Absatz 2 nach § 16 Absatz 3 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Berechnung der Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer gemäß § 16 Absatz 3 erfolgt.

§ 45
Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

Kann aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht erfolgen, findet § 33 keine Anwendung. Die fachpraktische Prüfung besteht aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei nicht bestandener Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

§ 46
Sonderregelungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Abweichend von § 34 Absatz 3 Satz 1 kann ein Prüfling zu den fachtheoretischen Prüfungen der Externenprüfung ohne vorherige Ableistung der praktischen Prüfung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erbringung einer mindestens ausreichenden Leistung in der praktischen Prüfung zugelassen werden.
(2) Abweichend von § 34 Absatz 3 ist in der praktischen Prüfung eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Praxis zu planen und in einem Kolloquium zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder Heilerziehungspflegerarbeit tätig sein kann. Das Kolloquium dauert mindestens 20 Minuten und soll 30 Minuten nicht übersteigen. Die Beurteilung der Aufgabenstellung und des Kolloquiums erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung und Kolloquium im Verhältnis eins zu eins gewichtet.“

Artikel 5
Änderung der Ausbildung- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

„5. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 64 Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen
§ 65 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfungen
§ 66 Zulassung zum nächsthöheren Semester
§ 67 Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses
§ 68 Abiturprüfung

§ 69 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“.

2. Folgender 5. Abschnitt wird angefügt:

„5. Abschnitt
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 64
Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen

Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung von Konferenzen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 24 Absatz 1, § 39 Absatz 2, §§ 46 ff.). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 65
Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfungen

(1) Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 17 Absatz 2 kann zugunsten der oder des Studierenden abgewichen werden.
(2) Abweichend von § 18 kann die Anzahl der zu schreibenden Klausuren jeweils auf eine und die Klausurdauer verringert werden, wenn dies aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts organisatorisch erforderlich ist.
(3) Die Schule entscheidet abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 3 anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind. Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Studierenden oder eines Studierenden weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. Hinsichtlich der Leistungsanforderungen sind die verringerten Unterrichtszeiten zugunsten der Studierenden zu berücksichtigen.
(4) Für Studierende im Sommersemester 2020, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist zur Ermittlung der Kursabschlussnote gemäß § 17 Absatz 2 auf die Benotung des vorangegangenen Semesters zurückzugreifen. Dann gelten die Kursabschlussnoten im vorangegangenen Semester auch als Kursabschlussnoten für das Sommersemester 2020. Für Studierende im ersten Semester stellt die Fachlehrkraft den Leistungsstand durch Prüfung fest. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(5) Studierenden, die aufgrund der Fortschreibung der Kursabschlussnoten (Absatz 4) in den ersten drei Semestern der Qualifikationsphase in den Bildungsgängen Abendgymnasium oder Kolleg in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht haben, erhalten in analoger Anwendung von § 8 die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch, wenn die Verbesserung einer Minderleistung in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des vorangegangenen Semesters zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.
(6) Studierende, die die Bedingungen für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses, des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des Mittleren Schulabschlusses gemäß § 60 in Verbindung mit § 30 nicht erfüllen, erhalten in analoger Anwendung von § 8 Absatz 1 Satz 3 die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Die Zulassung zur Nachprüfung erfolgt

auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften oder besseren Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Abschlussbedingungen zu erfüllen.

§ 66
Zulassung zum nächsthöheren Semester

Abweichend von § 24 und § 39 werden die Studierenden am Ende des Sommersemesters 2020 auch zum nächsthöheren Semester zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 und § 39 Absatz 3 nicht erfüllt sind. Der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung setzt in allen Fällen die Erfüllung der jeweiligen Leistungsanforderungen voraus.

§ 67
Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

(1) Die §§ 25 bis 27 finden keine Anwendung. An die Stelle des landeseinheitlichen Abschlussverfahrens tritt je eine von der Lehrkraft gestellte schriftliche Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.
(2) Die Abschlusskonferenz stellt aufgrund der schulischen Leistung in den Semestern 3 und 4 des Bildungsgangs Abendrealschule sowie der Prüfungsergebnisse fest, welchen Abschluss und welche Berechtigungen gemäß die oder der Studierende erworben hat.
(3) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 3 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung auch, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Abweichend von § 28 Absatz 4 ist eine Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.

§ 68
Abiturprüfung

(1) Abweichend von § 54 Absatz 1 sind mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach nur anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 nicht erfüllt sind. Wer nicht geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung melden.
(2) Abweichend von § 49 Absatz 6 und 7 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.

§ 69
Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Erfolgt die Ermittlung der Kursabschlussnote gemäß § 65 Absatz 4, so können Studierende, die auf der Basis der vorliegenden Leistungen die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht erfüllen, diese auch über Nachprüfungen in den verpflichtend einzubringenden Fächern erwerben, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.
(2) Für Nachprüfungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife gilt § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ergebnis der Nachprüfung und das Ergebnis der Kursabschlussnote im Verhältnis eins zu eins gewichtet werden. Dabei ist das arithmetische Mittel zu bilden und aufzurunden.“

Artikel 6
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Juli 2018 (GV. NRW. S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 46 die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 46a Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen im Sommersemester 2020
§ 46b Höchstverweildauer im Sommersemester 2020
§ 46c Leistungsnachweise und Leistungsbewertung im Sommersemester 2020
§ 46d Übergang in die Hauptphase, Rückstufung im Sommersemester 2020
§ 46e Abiturprüfung im Jahr 2020
§ 46f Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife im Jahr 2020“.

2. Nach § 46 werden folgende § 46a bis § 46f eingefügt:

„§ 46a
Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen im Sommersemester 2020

Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung des Prüfungsrats sowie der Prüfungskommissionen und Prüfungsausschüsse, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 31 Absatz 4 und § 32 Absatz 4). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 46b
Höchstverweildauer im Sommersemester 2020

Abweichend von § 2 Absatz 1 bedarf es für die angemessene Verlängerung der Dauer des Besuchs des Oberstufenkollegs keiner Entscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Das Oberstufenkolleg dokumentiert die Verlängerung.

§ 46c
Leistungsnachweise und Leistungsbewertung im Sommersemester 2020

(1) Wenn es aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts organisatorisch erforderlich ist, können sich Leistungsnachweise gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 auch auf außerhalb des Unterrichts zu erbringende selbstständige Leistungen stützen und die Zahl der im Sommersemester 2020 zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß § 20 Absatz 4 kann auf folgende Mindestbedingungen reduziert werden:
In den verschiedenen Unterrichtsarten sind mindestens folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
1. in den Kursen der Studienfächer mindestens je drei Leistungsnachweise, davon mindestens je ein schriftlicher und einer mündlich. Ein schriftlicher Leistungsnachweis muss eine Klausur sein,
2. in den Grund-, Basis- und Fremdsprachenkursen mindestens je zwei Leistungsnachweise, davon je mindestens eine Klausur und ein mündlicher Leistungsnachweis,
3. in den Brückenkursen mindestens ein Leistungsnachweis und
4. in den Projekten mindestens ein Leistungsnachweis.
§ 26 Absatz 5 findet keine Anwendung.
(2) Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Kollegiatinnen und Kollegiaten aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.

§ 46d
Übergang in die Hauptphase, Rückstufung im Sommersemester 2020

(1) Abweichend von § 18 erfolgt der Übergang in die Hauptphase auch, wenn die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung setzt in allen Fällen die Erfüllung der jeweiligen Leistungsanforderungen voraus.
(2) Eine Rückstufung gemäß § 24 Absatz 2 ist im Einzelfall dann abweichend von § 24 Absatz 3 möglich, wenn erhebliche Rückstände der Kollegiatin oder des Kollegiaten durch Zeiten der Ruhendstellung des Unterrichts oder individueller Quarantänemaßnahmen bedingt sind.

§ 46e
Abiturprüfung im Jahr 2020

(1) Bei einer nach § 36 Absatz 1 Satz 3 und § 37 Absatz 4 zu treffenden Ausnahmeentscheidung bedarf es keiner Entscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Das Oberstufenkolleg dokumentiert die Verlängerung.
(2) Abweichend von § 40 Absatz 6 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich. Die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungsgremien gemäß §§ 31 bis 33 ist auf die Mitglieder der Prüfungsgremien zu beschränken.
(3) Abweichend von § 38 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 sind mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach nur anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 43 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt sind.
(4) An die Stelle der Prüfung über die besondere Lernleistung gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 5 tritt das Ergebnis der Bewertung nach § 22 Absatz 2 Satz 3.

§ 46f
Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Jahr 2020

Zum Ausgleich der Unterschreitung von Mindestpunktzahlen nach § 25 Absatz 4 erhalten die Kollegiatinnen und Kollegiaten in analoger Anwendung von § 18 Absatz 3 auf Antrag die Möglichkeit einer Nachprüfung.“

Artikel 7
Änderung der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen

Nach § 7 der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen vom 21. Juni 2008 (GV. NRW. S. 533), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, wird folgender § 7a eingefügt:

„**§ 7a**
Sonderregelungen für das Schuljahr 2019/2020 zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 tritt an die Stelle der landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben je eine schriftliche Prüfungsarbeit
1. in den Fächern Deutsch und Mathematik für den Erwerb des Abschlusses nach § 2 und
2. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch für den Erwerb des Abschlusses gemäß § 3 und der Berechtigung gemäß § 4.

Diese Klassenarbeiten erhält die jeweilige Waldorfschule von der ihr zugeordneten Partnerschule gemäß § 10 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW und schreibt diese jeweils

zeitgleich mit der Partnerschule. Die Waldorfschule teilt der Partnerschule den Stand ihrer Prüfungsvorbereitungen rechtzeitig mit.
(2) Abweichend von § 5 Absatz 8 werden die Prüfungsnoten und die Jahresnoten der Waldorfschulen den Schülerinnen und Schülern so schnell wie möglich mitgeteilt.
(3) Abweichend von § 6 Absatz 4 kann eine Schülerin oder ein Schüler zu einer Nachprüfung in den Prüfungsfächern im Abschlussverfahren zugelassen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(4) Für das Nachprüfungsverfahren gemäß Absatz 3 gilt § 23 Absatz 4 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I entsprechend. Für die Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für die Bescheinigung des Erwerbs des Abschlusses und der Berechtigung nach § 7 gilt § 44 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I entsprechend.“

Artikel 8
Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 31. Januar 2000 (GV. NRW. S. 145), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:
„§ 26a Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020“.

2. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

(1) Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und ihrer Sitzungen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit (§ 10 Absatz 2), abgewichen werden. Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.
(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 kann ein Prüfling zum zweiten Teil der Abiturprüfung auch dann zugelassen werden, wenn das Bestehen des ersten Prüfungsteils noch nicht festgestellt worden ist. Die Schülerinnen und Schüler sind darüber aufzuklären, dass im Fall des Nichterreichens der Zulassungsbedingungen die Prüfung als nicht unternommen gilt. In diesen Fällen erfolgt
1. die Zulassung zur Abiturprüfung unter dem Vorbehalt des nachträglichen Bestehens des ersten Prüfungsteils und
2. die Feststellung der Prüfungsergebnisse und der Ermittlung der Gesamtqualifikation gemäß § 19 Absatz 1, wenn das Bestehen des ersten Prüfungsteils festgestellt worden ist.
(3) Abweichend von § 10 Absatz 5 bis 7 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.“

Artikel 9
Änderung der Externen-Abiturprüfungsordnung

Die Externen-Abiturprüfungsordnung vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2015 (GV. NRW. S. 537) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020“.

2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

(1) Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und ihrer Sitzungen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit (§ 8 Absatz 2), abgewichen werden. Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.
(2) Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 4 kann ein Prüfling zum zweiten Teil der Abiturprüfung auch dann zugelassen werden, wenn das Bestehen des ersten Prüfungsteils noch nicht festgestellt worden ist. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt des Bestehens des ersten Prüfungsteils. Die Prüflinge sind darüber aufzuklären, dass im Fall des Nichterreichens der Zulassungsbedingungen die Prüfung als nicht unternommen gilt.
(3) Mit Zustimmung des Prüflings können die Fristen des § 12 Absatz 6 und des § 13 Absatz 7 verkürzt werden. Die Zustimmung ist aktenkundig zu machen. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling bis zu eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (erster Prüfungsteil) von der Abiturprüfung zurücktreten.
(4) Abweichend von § 8 Absatz 5 und 6 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.“

Artikel 10
Änderung der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg

Die Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe eingefügt:
„§ 21a Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020“.

2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

(1) Wurde aufgrund einer Anordnung gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, die Berufspraxis, Berufstätigkeit oder einschlägige Berufstätigkeit beendet oder unterbrochen, gilt der für die Zulassung zur Externen-Prüfung vorausgesetzte Mindestumfang einer einschlägigen Berufspraxis, einer Berufstätigkeit oder einer einschlägigen Berufstätigkeit gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Anlage B, § 12 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Anlage C, § 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Anlage E oder § 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit §

5 Absatz 2 der Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. 1999 S. 240), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, unabhängig von der Beendigung oder Unterbrechung als erfüllt, wenn ohne die Beendigung oder Unterbrechung der Mindestumfang hätte erreicht werden können.
(2) In den Fällen des Absatz 1 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 2 auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Abschlussbedingungen zu erfüllen. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.
(3) Sofern es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, kann von der Reihenfolge der Prüfungsteile gemäß § 11 Absatz 1 und 7 abgewichen werden."

Artikel 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf den X. Monat 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

Von: "radke@leis-nrw.de" <ralf.radke@leis-nrw.de>
Datum: 23. April 2020 um 17:00:28 MESZ
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bildungssicherungsgesetz und zum Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unaufgefordert nehmen wir Stellung zum Entwurf des Bildungssicherungsgesetzes. Der Darstellung des Ministeriums für Schule und Bildung, dass der Entwurf inhaltlich mit dem Entwurf des Pandemiegesetzes sei widersprechen wir ausdrücklich.
Ich bitte um Beachtung der angehängten Dateien

--
Mit besten Grüßen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2530

A15

Ralf Radke

Vorsitzender

LEiS-NRW e.V.
Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW
Domstrasse 34
50668 Köln

mobil: 0151 212 76 111
radke@leis-nrw.de
http://www.leis-nrw.de

Ralf Radke
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111
eMail: radke@leis-nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung
Des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. L. Schrapper
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

23.04.2020

- per Mail: sarah.dorka@msb.nrw.de -

Stellungnahme zur
Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfs.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr.

Zu Artikel 2, Abschnitt 6a

1. zu §44a
Der Begriff Dauer des Ruhens des Unterrichts ist schulrechtlich nicht definiert. Eine derartige Rechtsfigur ist richterrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das sog. Ruhen des Unterrichts schulrechtlich verfügt?
Wieso kann es so eine derartige Figur geben?

2. zu § 44 c
In Abs. 5 schlagen wir vor die Höchstverweildauer um ein Jahr zu verlängern. Diese Regelung ist nicht als Ermessensentscheidung durch die Versetzungskonferenz, sondern als Wahlmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler auszugestalten.

3. zu § 44d
Für die LEiS NRW stellt sich die Frage, wofür der Prüfungsvorbereitungsunterricht stattfinden soll, wenn die Prüfung im Kern abgeschafft wird und unnötigerweise die Gesundheit der Schülerschaft, ihrer Familienangehörigen sowie der Kollegien riskiert wird?

Ralf Radke, Huckarder Str. 12, 44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111, eMail: ralf.radke@leis-nrw.de

4. zu §44e
Wir begrüßen die Möglichkeit der Notenverbesserung der Schülerinnen und Schüler, da es sich um das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses (MSA) handelt. Wir gehen davon aus, dass eine Verschlimmbesserung nicht möglich ist.

5. zu §44e
Die LEiS NRW begrüßt diese Regelung.

6. zu §44f
Die LEiS NRW begrüßt diese Regelung.

Zu Artikel 3, Abschnitt 7

7. zu §44
Wenn Kollegen bei der Versetzungskonferenz nicht persönlich anwesend sein können, ist eine Einbindung durch Videokonferenzen oder Telefon zu organisieren.

8. § 45, I
Auch hier sprechen wir uns für eine Verlängerung der Höchstverweildauer um ein Jahr aus.

9. § 45, III
Die beschriebene Regelung würde eine weitere doppelte Gewichtung des Halbjahres bedeuten.
Die Anzahl der einzubringenden Kurse kann bei den ausgefallenen Kursen reduziert werden.

10. § 48
Im Hinblick dieses Paragraphen sehen wir keine ausreichende Beachtung von Alternativen in der Situation der Pandemie.
Es gibt keine Veränderungen der Prüfungsdurchführung gegenüber dem normalen Verfahren außer den aufgeführten Aufzählungen der Einschränkung von Gästen und der unwesentlichen Änderungen der mündlichen Prüfungen.
Es fehlen Öffnungsklauseln, dass man bei Ausfall der Prüfungen durch den Infektionsschutz anderweitige Regelungen treffen kann. Wir sehen keine Gleichbehandlung von andern Abschlüssen und sehen einen deutlichen Abfall in der Gewichtung.
Für die Notengebung im vierten Halbjahr ist die übrige Notengebung in der Oberstufe ohne erkennbaren Grund stark abweichend.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Radke, Huckarder Str. 12, 44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111, eMail: ralf.radke@leis-nrw.de

Ralf Radke

Ralf Radke
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111
eMail: radke@leis-nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung
Herrn Dr. L. Schrapper
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

23.04.2020

- per Mail: sarah.dorka@msb.nrw.de -

Stellungnahme zum Verfahren betreffend des Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020(Bildungssicherungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Landeselternschaft integrierter Schulen (LEiS NRW) halten wir den Entwurf und die Behandlung des o.g. Gesetzes durch die Landesregierung im Eilverfahren ohne Stellungnahme der beteiligten Verbände als ein rechtswidriges Gesetzgebungsverfahren.
Gem. § 77 SchulG sind die Verbände bei wesentlichen Eingriffen in das SchulG zu hören, insbesondere bei Gesetzesänderungen.
Soweit im Anschreiben betreffend der Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mitgeteilt wird, dass inhaltlich das Gesetz nichts anderes betrifft, als der Artikel 10 des in der letzten Woche zurückgenommenen Gesetzes, halten wird dies weder formell noch inhaltlich für entsprechend darstellbar:
In dem zurückgenommenen Gesetzesentwurf war u.E. die Problematik, dass es eine Verordnungsermächtigung zu Änderungen von Verordnungen gab. In dem jetzt vorliegenden Gesetz geht es nicht um die Ermächtigung der Änderungen von Verordnungen, sondern um die zeitweise Aufhebung schulrechtlicher Vorschriften unter gleichzeitiger Verweisung auf zu erlassende Verordnungen. Beide Ziele sind Grund verschieden.
Während wir bei der Anhörung im Hinblick auf Artikel 10 darauf hingewiesen wurden, dass ohne dies explizit zu nennen in der Verordnungsermächtigung auch die Möglichkeit der anderen Behandlung des Ablegens der Prüfung zur allgemeinen Hochschulreife erwähnt wurde, ist dies gerade hier nicht mehr der Fall. Gerade die Änderung des § 18 Abs. 6 SchulG ohne die Öffnungsmöglichkeit für die mögliche Problematik eines unmöglichen Werdens des Ablegens einer zentralen landeseinheitlichen Prüfung, lässt darauf schließen, dass es gerade nicht im politischen Willen ist, über eine Denkmöglichkeit eines unmöglich-Werdens einer zentralen Abiturprüfung auch nur den Spalt einer Möglichkeit offenzulassen. Ohne Zweifel könnte man entsprechend der Regelungen § 12 Abs. 5 SchulG in § 18 Abs. 6 SchulG eine Möglichkeit schaffen, um auf nicht undenkbare Entwicklungen zu reagieren.
Bekanntlicher Weise sucht sich eine Epidemie nicht die Personen nach dem Stand der Prüfungen aus, sondern die Infektionslage ist unberechenbar. Angenommen eine Schule müsste

Ralf Radke, Huckarder Str. 12, 44147 Dortmund
Mobil: 0151 21276111, eMail: ralf.radke@leis-nrw.de

wegen einer Infektion eines Lehrers, mithin aller Fachlehrer eines Faches, während der Prüfungsphase schließen und es könnte auch kein Schulprüfungsausschuss in gesetzlicher Zusammensetzung tagen, wäre das Gesetz vollkommen unflexibel. Schon so ist festzustellen, dass auch für die Schüler aus dem Kreis Heinsberg eine Alternativmöglichkeit ausgeschlossen ist. Ob die Ausnahmereglungen in der vorgeschlagenen APO-GOST den gesetzlichen Grundlagen des § 18 V SchulG entspricht halten wir für fraglich.
Wir halten den Verzicht auf eine Anhörung nach § 77 SchulG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens selbst für einen formalen Fehler. Wenn man die Mitwirkungsrechte entsprechend nicht ausüben will, müsste zuvor § 77 SchulG geändert werden. Im Rahmen der bürgerlichen Beteiligung und demokratischen Erziehung gerade an der Schule ist dies nicht förderlich. Ob es sich um einen Bruch der Landesverfassung handelt, der zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes selbst führt, bleibt einer weiteren Prüfung vorbehalten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Radke

Von: Jutta Antonia Elten < **Gesendet:** Dienstag, 28. April 2020 13:38
Betreff: Stellungnahme zur "Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG"
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr,

wie gerade telefonisch mit Ihnen besprochen, übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zur "Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG" mit der Bitte, diese für die Sitzung des Schulausschusses am 29. April einzubringen. Ich hoffe, dass die falsche Adressierung unschädlich ist.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und wünsche Ihnen noch einen angenehmen Tag!

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Antonia Elten

- Ass. jur. –

Geschäftsstellenleitung

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2552

A15

Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V.

Steinstraße 30
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 1 71 18 83
Telefax: 0211 / 1 75 25 27
Email: jutta.elten@le-gymnasien-nrw.de
Internet: le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Vereinsregister: Amtsgericht Düsseldorf, VR 9293

Landeselternschaft
der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.

Steinstraße 30
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

Herrn Dr. Ludger Schrapper
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Per Mail an:
Sarah.Dorka@msb.nrw.de
Ludger.Schrapper@msb.nrw.de

23.04.2020

Stellungnahme zur Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Aktenzeichen 221

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V. LE (Gym) dankt für die Möglichkeit, sich zu der Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG äußern zu können und nimmt wie folgt Stellung:

A. Zu Artikel 2

I. § 44a

Wir begrüßen diese Klarstellung, da hierdurch gewährleistet wird, dass die von der KMK vorgegebenen Jahreswochenstunden eingehalten werden.

II. § 44b

Ebenso begrüßen wir, dass das Verfahren am Ende der Erprobungsstufe nicht vollkommen ausgesetzt wird. Wir regen darüber hinaus weiterhin an, dass im ersten Halbjahr der Stufe 7 für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler geprüft wird, ob der Übergang richtig war. Anderenfalls muss die Möglichkeit einer Rückversetzung in die Stufe 6 ohne Verlust der Berechtigung und ohne Anrechnung auf die Verweildauer bestehen.

III. § 44c

1. Absatz 1

   Wir begrüßen die Entscheidung, dass die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 9 grundsätzlich ohne Versetzung in nächsthöhere Klasse übergehen und dies, wie zuerst angedacht, nicht mehr allein im Ermessen der jeweiligen Schule steht.

2. Absatz 2 Satz 1

   Hier fordern wir im Sinne von klaren Vorgaben die Streichung des Wortes „soll“ gegen den Austausch des Wortes „empfiehlt“.

3. Absatz 5 Satz 1

Da das Ruhen des Unterrichts nicht von den Schülerinnen und Schülern verschuldet ist, ist eine darauf zurückzuführende Wiederholung grundsätzlich nicht auf die Höchstverweildauer anzurechnen und von der Versetzungskonferenz im Interesse der Schülerinnen und Schüler zu beschließen. An dieser Stelle fordern wir daher eine Formulierung in diesem Sinne.

Darüber hinaus regen wir an, im 1. Halbjahr des folgenden Schuljahres bei jeder Schülerin und jedem Schüler zu prüfen, ob der Übergang in die nächsthöhere Stufe ohne Versetzung für einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg positiv zu bewerten ist. Anderenfalls muss eine Korrektur im Interesse der Schülerinnen und Schüler ohne Nachteile für sie ermöglicht werden.

IV. § 44 e

1. Absatz 2 Nr. 1

   Der Wunsch der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen ihre Noten verbessern zu können, darf nicht abhängig gemacht werden von den jeweiligen organisatorischen Möglichkeiten. Die Verbesserungsmöglichkeit auf Wunsch muss mit Blick auf die Chancengleichheit und Rechtssicherheit für jede Schülerin und jeden Schüler gewährleistet sein und darf nicht abhängig sein von durch sie nicht beeinflussbaren zufälligen individuellen örtlichen Voraussetzungen.

V. § 44 f

Die Änderungen für die Nachprüfungen und Verbesserungsprüfung halten wir für sinnvoll.

Zu Artikel 3

I. § 44

Wir regen an, diese Konferenzen als Videokonferenz durchzuführen. Sichere Plattformen stehen dafür zur Verfügung und werden z.B. von international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche mit hochsensiblen Daten umgehen, genutzt.

Die Beschlussfähigkeitsgrenze von zwei Drittel der Mitglieder der Konferenz darf nicht unterschritten werden bzw. es muss eine andere Mindestanzahl festgeschrieben werden.

Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung müssen seitens des MSB rechtzeitig konkretisiert und kommuniziert werden.

II. § 45

1. Absatz 2

   Dieser Absatz betrifft die Leistungsbewertung und gehört daher in § 46.

2. Absatz 3

   Auch hier sollte die Wiederholung im Sinne der Gleichbehandlung nicht auf die Verweildauer angerechnet werden.

III. § 46

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelungen. Jedoch würden wir uns wünschen, dass den Schülerinnen und Schülern im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, insbesondere bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und

Erkrankungen, nicht vorgenommen werden konnte, auf Wunsch die Möglichkeit von Verbesserungsmöglichkeiten eingeräumt werden, da diese Leistungsbewertungen bereits in die Abiturnote einfließen und entscheidend beeinflussen können. Die Verbesserungsmöglichkeit muss nicht zwingend noch im laufenden Schuljahr stattfinden.

IV. § 47

Sofern die Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 für die Versetzung nicht erfüllt sind, müssen die Schülerinnen und Schüler ausführlich beraten werden. Ihnen muss die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung ohne Anrechnung auf die Verweildauer in der Oberstufe eingeräumt werden.

Darüber hinaus muss bei einer trotzdem erfolgten Versetzung im ersten 1. Halbjahr der Qualifikationsphase der Leistungsstand der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre weitere Perspektive im Hinblick auf den weiteren Bildungserfolg überprüft werden und gegebenenfalls eine Rückkehr in die Einführungsphase empfohlen werden. Diese Rückkehr ist nicht auf die Verweildauer anzurechnen und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bleibt bestehen.

Abschließend regen wir an, die mündliche Prüfung im vierten Abiturfach auch per Videokonferenz zu ermöglichen. Damit könnten die Fachlehrer, welche zur Risikogruppe gehören, die Prüfung ihrer Schülerinnen und Schüler selbst abnehmen. Und Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen könnten am regulären Prüfungstag teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.

Jutta Löchner
- Vorsitzende -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2553

A15

Von: PhV <info@phv-nw.de>
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 14:32
Betreff: Verbändebeteiligung

E-Mail des MSB an den dbb nrw vom 21.04.2020
Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
gem. § 52 SchulG
Verbändebeteiligung gem. § 77 Schulgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Korte,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Philologen-Verbandes NW, auch im Namen des dbb nrw, zu dem Verordnungsentwurf zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gem. § 52 SchulG, die bereits am 23.04.20 an das MSB übersandt wurde.

Mit freundlichem Gruß
i.A.
Petra Steffens
Rechtsabteilung

Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen
Graf-Adolf-Str. 84
40210 Düsseldorf

Tel.: 0211/17744-111
Fax.: +49 211 161973
E-Mail: petra.steffens@phv-nw.de

Web: http://www.phv-nw.de
Social: Facebook | Twitter

Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

Vorsitzende: Sabine Mistler

Stellungnahme

des nordrhein-westfälischen Philologen-Verbandes

zu dem Verordnungsentwurf zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gem. § 52 Schulgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Korte,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.a. Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme zum Gedankenaustausch am 08.04.2020 zum Thema: „Welche Szenarien sind geplant, um Abschlüsse für alle Schulformen zu ermöglichen?“ und auf unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 01. April 2020 sieht der Philologen-Verband NW seine Forderungen und Anmerkungen in diesem Entwurf umbesetzt:

Artikel 2
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I.

§ 44b Erprobungsstufe
Der PhV NW begrüßt, dass die Möglichkeit, einen Schulformwechsel zu empfehlen, beibehalten wird.

§ 44c
(1)
Der automatische Übergang in die nächsthöhere Klassenstufe 7 – 9 erscheint vor dem Hintergrund der eingeschränkten Möglichkeiten der Leistungsbewertungen im 2. Schulhalbjahr sinnvoll.

(3)
Mit Blick auf den Erwerb der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe halten wir eine reguläre Versetzung nach den Vorgaben der APO-SI am Ende der Klasse 9 am Gymnasium für notwendig.

Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf

Landesgeschäftsstelle
Telefon: 0211/177440
Telefax: 0211/161973

E-mail: info@phv-nw.de
Web: www.phv-nw.de

(5)
Positiv bewerten wir auch die Möglichkeit der Verlängerung der Höchstverweildauer in der SI im Wiederholungsfall. Eine Klarstellung, ob sich dies lediglich auf § 44 Abs. 3 oder auch auf eine freiwillige Wiederholung bezieht, erachten wir als hilfreich.

§ 44e
Das Einbeziehen der Leistungen des gesamten Schuljahres stellt die Zeugnisnoten auf eine validere Basis. Auch die Möglichkeiten zur Notenverbesserung gemäß Absatz 2 Nr. 1 begrüßen wir. Die notwendige Maßgabe des organisatorisch Machbaren trägt der zum Teil angespannten Personalsituation in Schulen Rechnung. Die Sonderregelung für langzeitfehlende SuS (Abs. 2 Nr. 2) ist angemessen.

Offen bleibt, wie mit dem Epochalunterricht des zweiten Halbjahres umgegangen wird.

Personalsituation in Schulen Rechnung. Die Sonderregelung für langzeitfehlende SuS (Abs. 2 Nr. 2) ist angemessen.

§ 44f
Das geänderte Nachprüfungsverfahren halten wir grundsätzlich für sinnvoll.

Artikel 3
Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

§ 44
Mit Blick auf den Infektionsschutz ist der Verzicht auf die Präsenzpflicht bei Konferenzen zwingend notwendig. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung eines transparenten, geordneten Verfahrens sowie dessen Dokumentation sind frühzeitig vom MSB zu konkretisieren. Insbesondere müssen Aussagen zum Datenschutz im Kontext digitaler Formate wie Videokonferenzen getroffen werden.

§ 45
Die Ausführungen des Absatz 1 stellen einen hilfreichen Bürokratieabbau dar.
Die Sonderregelung nach Absatz 2 für langzeitfehlende SuS ist auch für die Qualifikationsphase sinnvoll.
In Absatz 3 werden die Möglichkeiten zur freiwilligen Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase ausgeweitet; dies ist im Sinne der SuS sicher als Vorteil zu sehen. Da keine weiteren Einschränkungen vorgenommen werden, ist davon auszugehen, dass diese Wiederholung auf die Höchstverweildauer angerechnet wird.

§ 46
Die Möglichkeit, im Einzelfall von der gleichwertigen Berücksichtigung beider Beurteilungsbereiche bei der Kursabschlussnote zugunsten der SuS abzuweichen, begrüßen wir ebenso wie die Reduzierung der verpflichtenden Klausuranzahl und deren Dauer. Der Absatz 3 räumt Schulen die Möglichkeit ein, auf eventuelle zukünftige lokale Schulschließungen individuell zu reagieren. Die Übernahme der Kursabschlussnoten des 1. Halbjahres bei langen Fehlzeiten ist praktikabel. Für die in diesem Fall ggf. anzubietenden Nachprüfungen bedarf es zwingend der Konkretisierung, welcher Zeitraum zwischen 2 Nachprüfungen eines Schülers bzw.

einer Schülerin liegen muss; dabei sind auch die Ressourcen und organisatorischen Möglichkeiten der Schulen in den Blick zu nehmen. Bedenkenswert erscheint, auch die unterrichteten Inhalte des 1. Quartals des 2. Halbjahres als Prüfungsthemen zuzulassen.

§ 47
Der PhV NW begrüßt den Wegfall der Zentralen Klausuren in der Einführungsphase. Angesichts der derzeitigen Ausnahmesituation ist die Regelversetzung am Ende der Einführungsphase alternativlos. Die Bedingungen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (§ 22 Abs. 1 APO-SI) bleiben bestehen.

§ 48
Der Ausschluss von Gästen bei den mündlichen Abiturprüfungen ist mit Blick auf den Gesundheitsschutz aller Beteiligten selbstverständlich. Der PhV NW begrüß den Wegfall der Abweichungsprüfungen im 1.- 3. Abiturfach.

§ 50
Nachprüfungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife werden der aktuellen Sondersituation gerecht. Wie in der SI ist zu konkretisieren, wie die zeitliche Organisation bei mehreren Nachprüfungen eines Schülers vorzunehmen ist. Hilfreich ist die Information zur Notenbildung. Es fehlen jedoch Angaben zu den Prüfungsthemen bzw. welchen Zeitraum diese umfassen.

Düsseldorf, den 23.04.2020

gez. Sabine Mistler
Vorsitzende des Philologen-Verbandes NW

Von: KED in NRW <info@ked-nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 28. April 2020 17:19
Betreff: KED in NRW zum „Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 53 SchulG NRW" - Aktenzeichen 221

Sehr geehrter Herr,

anbei nochmals die Stellungnahme der KED in NRW zum „Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 53 SchulG NRW". die anscheinend laut Frau Elten von der Landeselternschaft der Gymnasien Ihnen bisher nicht vorliegt bzw. nicht aufgeführt ist, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Eva Weingärtner

Katholische Elternschaft Deutschlands in NRW (KED in NRW)
Oxfordstraße 10
53111 Bonn
Tel.: 0228 - 24 26 63 66 und 0151 20190937
Fax: 0228 - 18 03 03 33
info@ked-nrw.de
www.ked-nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2555

A15

KED in NRW – Oxfordstraße 10 - 53111 Bonn

KED in NRW
Landesverband

An das Ministerium für
Schule und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

per Mail

Bonn, 23. April 2020

Betreff:
Verordnungsentwurf zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW
Aktenzeichen 221

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper, sehr geehrte Frau Dorka,

herzlichen Dank für Ihre Aufforderung, uns zum Entwurf der Corona-bedingten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu äußern.

Die Rückmeldung von Eltern, die uns in diesen Wochen ihre Sorgen bezüglich der Schulabschlüsse ihrer Kinder bzw. der zu erwerbenden Punkte in der Qualifikationsphase erreichen, sind darin beantwortet, und wir begrüßen die beabsichtigte Vorgehensweise. Dies gilt im Wesentlichen auch für alle anderen in der Verordnung geregelten Vorgehensweisen.

In Bezug auf die Fragen der Versetzung oder des (freiwilligen) Wiederholens (u.a. Primarstufe §8) sieht der Entwurf ausdrücklich die Zustimmung der Eltern vor: eine Beratung und gemeinsame Entscheidungsfindung ist gerade jetzt besonders wichtig und richtig.

Zu §46 (Sek II):
Dass die Zahl der zu schreibenden Klausuren auf eine reduziert wird, mag in manchen Fällen organisatorisch nötig sein; aus unserer Sicht erhöht es jedoch die Gerechtigkeit und die Entwicklungsfähigkeit der Schüler*innen, wenn zwei Klausuren geschrieben werden. Hier sollte nach Möglichkeit mit den Schüler*innen gemeinsam beraten werden, ob die Zahl der Klausuren reduziert wird und wie andernfalls die zeitliche und inhaltliche Einteilung möglich ist. (Es kann z.B. von der Einsetzbarkeit der einzelnen Lehrer*in abhängen, inwiefern Unterricht in dem Fach in den nächsten Monaten möglich sein wird.)

zu§48 (2) (Sek II) u.a.:

Die Formulierung „Prüfungen sind nur anzusetzen...“ erscheint uns etwas missverständlich, wenn der folgende Satz besagt, dass Schüler*innen sich freiwillig melden können. (Auch nach einer Meldung ist die Prüfung ja „anzusetzen“.)

Wir bedanken uns ausdrücklich dafür, dass Sie mit den Regelungen Sicherheit in vielen Fragen der weiteren Schullaufbahn schaffen. Es ist wichtig, diese nach der Verabschiedung zeitnah den Schüler*innen und ihren Eltern mitzuteilen, wozu die Schulleitungen in die Pflicht genommen werden müssen.

Auch wir als Elternverband werden an einer Verteilung über unsere Mitgliedsschulen und Interessenten gern mitwirken, wenn wir den fertigen Text erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Honecker
Vorsitzende

LEK NRW
Landeselternkonferenz NRW

Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften
c/o Stadteltern Dortmund, Anke Staar, Knappenstr. 15, 44149 Dortmund
Mobil: 0157-36583728
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2556

A15

Dortmund, 22. April 2020

Stellungnahme: Verordnungsentwurf zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Ministerin Gebauer,

liebes MSB NRW Team,

liebe Mitglieder des Schulausschuss des Landtags NRW.

sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren!

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verordnungsentwurf zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW. Wir bitten abermals zu berücksichtigen, dass uns aufgrund der Kürze eine ordentliche Beratung mit allen Kreis- und Stadtschulpflegschaften kaum möglich war.

Wir hätten es aber sehr begrüßt und würden es auch für alle weiteren Entscheidungen begrüßen, dass es auf Landesebene eine „Task-Force“ auf Mitgliedern des MSB, MKFFI, MAGS, Schulausschussmitgliedern aller Parteien, Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände, der Gesundheitsämter, sowie Verbandsvertretungen der Mitwirkungsgremien Rektoren, Lehrer, Eltern und Schüler eingerichtet wird, die vorher zur Erstellung etwaiger Gesetzesänderungen in der Pandemiezeit prozessbegleitend mitwirken und beraten. In dieser schwierigen Lage halten wir es für zwingend notwendig eine breite Mehrheit zu beteiligen, nicht nur eine Regierungsmehrheit. Diese Problematiken werden unsere Gesellschaft noch auf eine lange Zeit belasten und zur Veränderung vertrauter Normen und Werte zwingen. Diese Normen und Werte gilt es nun gemeinsam zu entwickeln, damit sie auf eine breite Akzeptanz treffen. Jegliche Spannungen sollten vermieden werden, um nicht bereits im hohen Maße vorhandene Unsicherheiten und Ängste zu verstärken.

Wir bedauern ausdrücklich, dass die jüngsten Entscheidungen viele Spannungen und Unverständnis hervorgerufen haben. Wir haben uns darum bemüht, die Interessen aller aufzunehmen und daraus diese Stellungnahme zu formulieren. Unsere Bewertungen sind nach den Bedürfnissen der Betroffenen in dieser Krise ausgerichtet. Im Folgenden beginnen wir deshalb mit einer allgemeinen Anmerkung und gehen dann chronologisch auf den Entwurf ein. Zur Vereinfachung kommentieren wir dort nicht, wo wir zustimmen, erlauben uns aber auch Verbesserungsvorschläge:

LEK NRW
Landeselternkonferenz NRW

Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften
c/o Stadteltern Dortmund, Anke Staar, Knappenstr. 15, 44149 Dortmund
Mobil: 0157-36583728
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Grundsätzlich ist die LEK NRW der Auffassung, dass die Abschlussprüfungen durch andere geeignete Methode ersatzlos zu streichen sind. Gleichzeitig die Abschlussprüfungen durchzuführen und die anderen Jahrgänge zu beschulen, ist kaum möglich, da die räumlichen und personellen Kapazitäten zu gering sind. Die jetzt getroffene Entscheidung der Landesregierung bedeutet für den Beginn der Beschulung der anderen Jahrgänge eine lange Verzögerung. Dadurch leben die Schüler*innen und deren Familien viel länger unter den Bedingungen der Schulschließungen, als es notwendig ist. Dies beurteilen wir als nicht tragbar.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass Sie davon ausgehen, dass die Durchführung der Abschlussprüfung durch einige Korrekturen im Ablauf durchgeführt werden können. Wir empfehlen aber zu berücksichtigten, dass alle Prüfungen ausgesetzt werden müssen, sofern die Kontaktsperre aufgrund plötzlich steigender Fallzahlen auch für Schulen wieder erfolgt. Deshalb muss die Möglichkeit einer Absetzung der Zentralen/Dezentralen 10-Prüfung (ZP10), **des Abiturs** und aller anderen Prüfungen aufgenommen werden.

Die Ungleichbehandlung von ZP 10 Abschlussprüfungen und Abitur bedeutet eine Abwertung der Abschlüsse jenseits des Abiturs. In jedem Fall muss die Option einer Abschlussvergabe mit Durchschnittsnote für alle Prüfungen aufgenommen werden.

Wir empfehlen aber bei allen Prüfungsleistungen, Ersatzleistungen für eine Verbesserung der Vorleistungen einzuräumen. Des Weiteren empfehlen wir, dass alle Prüfungen den evtl. entstehenden Problemlagen so angepasst werden, dass sie sowohl mündlich abgenommen werden können oder durch eine besondere Lernleistung (BELL) oder Hausarbeit ersetzt werden können. Ein Abschluss muss allen SuS aller Schulform noch vor den Sommerferien ermöglicht werden, unabhängig von der Pandemielage, und dann auch anerkannt sein.

Außerdem möchten wir dringlich anmerken, dass es auffällig ist, dass Sie aufgrund der Pandemielage mit zu begrüßendem Wohlwollen zu Gunsten der Schüler*innen Verbesserungsprüfungen, Wiederholungsprüfungen etc. bei allen Abschlussprüfungen aller Schulformen anbieten.
Allerdings verursacht dies für alle Beteiligten einen erheblichen zusätzlichen Prüfungsaufwand unter zu erwartenden personellen Engpässen. Unklar bleibt aber die Konkretisierung der Umsetzung „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“. Es wirkt nicht wie eine Erleichterung bei der ohnehin angespannten Situation für alle, sondern führt zu einer Multiplizierung der Prüfungen.
Auffällig ist auch, dass Sie auf viele Prüfungsformen im Einzelnen eingehen, aber sowohl den Hauptschulabschluss der Klasse 9 und den Abschluss der Klasse 10 an den Förderschulen auslassen.
Aus unserer Sicht kommt es durch die Abänderung der zentralen in dezentralen Prüfungen der 10 zu einer Ungleichbehandlung der Schüler*innen und zu einer Abwertung der ZP 10. Wenn für alle anderen Abschlüsse dezentrale Prüfungen ermöglicht werden und dieser Maßnahmenkatalog der vervielfältigten Ausgleichsmöglichkeiten zugelassen wird, halten wir

LEK NRW
Landeselternkonferenz NRW

Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften
c/o Stadteltern Dortmund, Anke Staar, Knappenstr. 15, 44149 Dortmund
Mobil: 0157-36583728
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

die Prüfungen nicht mehr für vergleichbar. Deshalb bleibt die Frage, ob dieser gigantische Mehraufwand, bei bereits 2/3 erbrachter Leistung, gerechtfertigt ist. Wir sind zu einer anderen Priorisierung gekommen.

Im Folgenden führen wir unsere Anmerkungen, Ergänzungen und Vorschläge in die Verordnung in farbig ein:

Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

§ 44b Erprobungsstufe

Empfehlungen und Beratungen sind notwendig, aber da aufgrund der Entscheidung der Landesregierung eine reguläre Beschulung dieser Jahrgänge in absehbarer Zeit nicht erfolgen kann, muss es zu einer Versetzung kommen. Die LEK NRW begrüßt, dass die Eltern entscheiden, ob eine Schulform gewechselt wird (§42b, Abs. 4).

§ 44c (4)

Die LEK NRW empfiehlt, diese Fächerleistungswahl auszusetzen. Auf nicht absehbare Zeit wird es keinen Regelunterricht geben. Unterrichtsinhalte müssen entschlackt werden und ggf. fächerübergreifend angeboten sowie komprimiert werden auf Kernkompetenzen. Daher sollte die Differenzierung in die 8 Klasse der Gesamtschule verlegt werden.

§ 44d Abschlüsse und Berechtigungen

Grundsätzlich muss eingefügt werden, dass das Abschlussverfahren (§12 Abs. 3) auch ausgesetzt werden kann. Bei einer nichtabsehbaren Verschlechterung der Gesamtlage oder bei einem Covid 19 Ausbruch in einer Schule, der zur Schließung führen würde, muss die Möglichkeit einer Aussetzung in Erwägung gezogen werden können. Es kann zu keiner weiteren Verschiebung kommen. Hier muss die Möglichkeit einer Abschluss Vergabe durch eine Durchschnittsnote der erbrachten Leistungen ermöglicht werden.

(3) Die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen gemäß Absatz 2 fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß § 41 bis § 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.
Hier muss die Gesamtsituation berücksichtigt werden. Sollte der Schüler mit der bis dahin erbrachten Leistung so unzufrieden sein, dass er eine freiwillige Wiederholung wünscht, sollte ihm diese gewährt werden unabhängig davon, ob seine Gesamtschulzeit bereits erfüllt ist.

LEK NRW
Landeselternkonferenz NRW

Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften
c/o Stadteltern Dortmund, Anke Staar, Knappenstr. 15, 44149 Dortmund
Mobil: 0157-36583728
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

§ 44f Nachprüfung und Verbesserungsprüfung

Der Abs 1 suggeriert, dass Schüler*innen in der Lage sind, auch Minderleistung in mehreren Fächern ausgleichen zu können, indem die Fächererweiterung angeboten wird. Da aber in diesem Schuljahr kein regulärer Unterricht zu erwarten und der Beginn der Beschulung völlig offen ist, ist es eigentlich unvorstellbar, wie die Schüler*innen sich gezielt auf die Prüfungen vorbereiten können. Die Schwächen von Lernen auf Distanz sind schon in verschiedenen Stellungnahmen dargelegt worden. Insbesondere die starke soziale Schieflage wird dazu führen, dass diese Schüler*innen auch bei den Prüfungen benachteiligt sind.
Die LEK NRW plädiert für die Aussetzung der Prüfung. Hier müssen Vorleistungen oder Verbesserungsleistungen anerkannt werden. Alle Prüfungen müssen mündlich möglich sein, insbesondere Im Falle einer erneuten Kontaktsperre oder Quarantäne (sh. Hochschuländerung Prüfungsordnung)
Ähnliches gilt auch in der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe: § 46 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung; Nachprüfung bei Minderleistungen.

Abs. 3

Auch hier gilt, alle Prüfungen müssen evtl. auch ganz ausgesetzt werden können, und eine Vergabe der Abschlüsse auf Grundlage einer Durchschnittsbenotung möglich sein.

Artikel 3 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Grundsätzlich muss aufgenommen werden, dass alle Prüfungsvorhaben ausgesetzt werden können, sofern es eine Verschlechterung der Pandemielage erforderlich macht oder eine Prüfung im Einzelfall durch Quarantäne oder Erkrankung nicht möglich ist. Die Vergabe der Hochschulreife muss möglich sein auf Grundlage der bislang erbrachten Leistungen. Hier muss eine entsprechende Notenaufrechnung ermöglicht werden, die diese Schüler*innen nicht benachteiligt. Eine freiwillige besondere Leistung sollte ermöglicht werden zur Verbesserung der Punkte. Außerdem weist die LEK NRW auf unsere grundsätzliche Anmerkung zu Abschlussprüfungen und Beschulung der unteren Jahrgänge hin.

§ 44 Verfahrensvorgaben; Zusammensetzung von Konferenzen

LEK NRW
Landeselternkonferenz NRW

Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften
c/o Stadteltern Dortmund, Anke Staar, Knappenstr. 15, 44149 Dortmund
Mobil: 0157-36583728
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Hier bedarf es einheitlicher und konkreter Vorgaben. Grundsätzlich muss die Beteiligung aller Mitwirkungsorgane der Schule zwingend erhalten bleiben.

§ 45 Höchstverweildauer; Wiederholung

Das grundsätzlich Aussetzen fehlender Vorklausuren in der unmittelbaren Vorbereitungszeit zur Abiturprüfungen ist anzuraten und die Zulassung grundsätzlich auf Grundlage der Kursabschlussnoten des ersten Halbjahres zu zulassen. Weitere Verbesserungsleistungen sollten grundsätzlich freiwillig sein.

Abs 3

Da das zweite Halbjahr von allen SuS nicht erbracht werden kann, wäre es keine Wiederholung. Statt einer Wiederholung muss eine entsprechende Anpassung in der Q2 ermöglicht werden, ggf durch eine besondere Lernleistung.

(4) Die Bestimmung der Voraussetzungen zur verpflichtenden Wiederholung der ersten beiden Halbjahre der Qualifikationsphase erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Nachprüfung gemäß § 46 Absatz 5.

Da es real kein zweites Halbjahr gegeben hat, muss eine verpflichtende Wiederholung ausgeschlossen werden. Hier kann nur eine Verbesserungsleistung gegeben werden.

§ 46 Abs. 2

Grundsätzlich sollte ermöglicht werden, dass die die Leistungen auch mündlich oder in Form einer besonderen Lernleistung als Hausarbeit erbracht werden können. Die Hausarbeit wäre mündlich zu verteidigen.

Abs. 4

Hier sollte den SuS die Möglichkeit einer freiwilligen Verbesserungsleistung eingeräumt werden. In Form eines Referates, der freiwilligen Leistung einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung, mindestens in den Leistungsfächern und den gewählten 3. und 4. Abiturfächern.

Abs. 5

LEK NRW
Landeselternkonferenz NRW

Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften
c/o Stadteltern Dortmund, Anke Staar, Knappenstr. 15, 44149 Dortmund
Mobil: 0157-36583728
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Es wird auf die grundlegenden Anmerkungen zu § 44f hingewiesen.

Auch diese Nachprüfung muss ggf. mündlich erfolgen können oder das Angebot einer freiwilligen Wiederholung gegeben werden.

§ 47 Einführungsphase; Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die landeseinheitlich zentral gestellte Klausur gemäß § 14 Absatz 1 entfällt.

Diese Regelung sollte auch auf die ZP 10 der anderen Schulformen angewendet werden.

§ 49 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I

Die Nachprüfung muss in allen Fächern auch mündlich erfolgen können.

§ 50 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Abs 1

Grundsätzlich sollte eine freiwillige Wiederholung für eine Gesamtverbesserung eingeräumt werden, auch bei schon erfüllter Gesamtschulzeit.

Alle von uns gemachten Anmerkungen für die Regelungen zu Abitur und ZP10 gelten auch für die anderen Schulformen in der Verordnungsfolge und sind entsprechend mitzudenken.

Die Auswirkungen auf Praxisprüfungen und Praktika sind nicht konkret genug ausgeführt. Hierzu fehlt eine Regelung, wie diese anerkannt oder ersetzt werde. Grundsätzlich sind wir aber der Auffassung, dass die Praxisprüfungen durch die bisher erbrachten Leistungen ersetzt werden sollten. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir hoffen, dass Sie die Anregungen und Anmerkungen berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Staar Dr. Jan N. Klug Andrea Lausberg- Reichardt

Dr. Ulrich Meier Stefanie Krüger-Peter Karla Foerste

Christian Beckmann Astrid Bauer Werner Volmer

LEK NRW
Landeselternkonferenz NRW

Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften
c/o Stadteltern Dortmund, Anke Staar, Knappenstr. 15, 44149 Dortmund
Mobil: 0157-36583728
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

Neudruck
Ausschuss für Schule und Bildung

- TOP 3 -

Zuschuss für die Anschaffung digitaler Endgeräte

Neudruck
Ausschuss für Schule und Bildung

- TOP 4 -

Verschiedenes